

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementpreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Kinderarbeit und Kinderchutz III.	553	Kongresse. Generalversammlung des Vereins deutscher Zigarrenfortierer. — Vierte Generalversammlung des Verbandes der Formstecher. — Niederländische Berufskongresse III.	560
Gesetzgebung und Verwaltung. Das preußische Bergarbeiterchutz-Gesetz.	556	Anderer Organisationen. Die Gewerkschaftschriften unter sich.	565
Arbeiterbewegung. Die Wahlen zu den Arbeiterausschüssen in preußischen Bergbaubetrieben. — Aus den deutschen Gewerkschaften	558	Adressen der örtlichen Gewerkschaftsvertreter	565

Kinderarbeit und Kinderchutz.

III.

Nun hätte man meinen sollen, daß der amtlichen Aufdeckung dieser entsetzlichen Mißstände die Remedur auf dem Fuße gefolgt wäre. Nichts dergleichen geschah. Es gingen einige Jahre ins Land, bevor man nur daran dachte, dem Uebel auf dem Wege gesetzlicher Hilfe zu begegnen, und als endlich am 30. März 1903 ein **Kinderchutzgesetz** mit Wirkung vom 1. Januar 1904 erlassen wurde, da war es nur ein armseliger Torso in Vergleich zu dem, was zur durchgreifenden Besserung notwendig gewesen wäre.

In der Hauptsache ist danach verboten: Arbeit von Kindern unter 13 Jahren und solchen, die über 13 Jahre, aber noch schulpflichtig sind, in gesundheitsgefährlichen Betrieben der Industrie, bei Stein- und Erdarbeiten, in der Metallindustrie, Hasenhaarschneiderei, auf Bauten, in der Expedition, in Kellereien usw. Gestattet ist die Beschäftigung fremder Kinder über 12 Jahren im Betriebe von Werkstätten, im Handels- und Verkehrsgewerbe, als Austräger und Botengänger für 3, in den Ferien für 4 Stunden täglich, jedoch nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht. Sonntagsarbeit ist völlig verboten.

Das wäre soweit gut, wenn man nicht halbe Arbeit gemacht und durch eine Reihe von Ausnahmen und Einschränkungen, sowie ferner durch die Art der Ueberwachung die Gesetzesausführung vielfach durchbrochen und illusorisch gemacht hätte. Da erläßt beispielsweise Bayern („Reichs-Arbeitsblatt“ 1904, Januar) eine Bestimmung, nach der für die nächsten beiden Jahre die Vorschriften für Austräger und Botengänger, was die Altersgrenze und die Zeit der Beschäftigung anlangt, noch nicht mit voller Strenge gehandhabt werden müssen. Die Einschränkung, daß Ausnahmen nur zu gewähren

bezw. zu verlängern seien, „soweit sich ergeben sollte, daß sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder nicht hat beschaffen lassen,“ ist eine direkte Verlockung für minder gewissenhafte Arbeitgeber. Ebenso löcherig ist die Verfügung (a. a. O. S. 824), die Beschäftigung von eigenen Kindern in Gast- und Schankwirtschaften betreffend, in der es heißt: „Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von 10 Jahren herabzugehen sein.“ Wie das in der Wirklichkeit aussehen wird, kann sich jeder denken.

Die eigenen Kinder und solche, die an Kindesstatt angenommen oder bevormundet als eigene gelten, sowie ferner die in Fürsorgeerziehung übernommenen, die, wenn sie zusammen mit eigenen Kindern beschäftigt werden, gleichfalls als solche anzusehen sind, entbehren in weit höherem Grade des doch auch für sie meist recht notwendigen Schutzes. Nur wenn sie weniger als 10 Jahre alt sind, dürfen sie nicht zu regelmäßiger Erwerbsarbeit herangezogen werden, eine Bestimmung, deren Wert durch mancherlei Ausnahmen noch vermindert wird. Und da ist noch ein § 13, der den Tieferblickenden mit Sorge erfüllen muß, so freundlich er auch im ersten Augenblick anmutet. Die uns hier interessierende Stelle lautet: „Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der elterlichen oder elterstattlichen Wohnung für dritte nicht beschäftigt werden.“ Man hoffte dadurch der Heimarbeit einen Niegel vorzuschieben. In Wirklichkeit wird die Sache sich so gestalten, daß die Eltern zwar die Arbeit übernehmen und die Ausführung und Verantwortung nach außen hin haben, daß aber in Wirklichkeit die Kinder es sind, die bestenfalls in An-

- | | |
|---|---|
| 34. Kupferschmiede. F. Bischoff, Friedenstr. 4, Hamburg 23. | 49. Schmiede. F. Lange, Herderstr. 2, Hambg. = Uhlenhorst. |
| 35. Kürschner. Ernst Schubert, Wohldorferstr. 13, Hamburg 22. | 50. Schneider. S. Stühmer, Köpenickerstr. 32, 1. Et., Berlin SO. 16. |
| 36. Lagerhalter. Franz Reinsdorf, Markt 17, Leipzig = Lindenau. | 51. Schuhmacher. J. Simon, Fenixergplatz 4, Nürnberg. |
| 37. Lederarbeiter. H. Mahler, Engelufer 15, 4. Et., Berlin SO. 16. | 52. Seeleute. Paul Müller, Hafenstr. 116, 1. Et., Hamburg = St. Pauli. |
| 38. Lithographen und Steindrucker. D. Sillier, Weinbergsweg 6, 3. Et., Berlin N. 54. (Vom 1. Okt. cr. Anklamerstr. 27, 1. Et., Berlin N. 28.) | 53. Steinarbeiter. Paul Starke, Gr. Fleisbergasse 14, Leipzig. |
| 39. Maler. A. Tobler, Schmälenderstr. 17, 2. Et., Hamburg = Barmbeck. | 54. Steinseher. A. Knoll, Wickeffstr. 16, 1. Et., Berlin NW. 21. |
| 40. Maschinisten und Heizer. R. Kirschnick, Bücklerstraße 45, Berlin SO. 33. | 55. Stuckateure. Chr. Odenthal, Am Holsteinischen Kamp 39 a II, Hamburg 22. |
| 41. Maurer. Th. Bömelburg, Bremmerstr. 11, 1. Et., Hamburg = St. Georg. | 56. Tabakarbeiter. Carl Deichmann, Marktstr. 18, 3. Et., Bremen. |
| 42. Metallarbeiter. A. Schilde, Rötterstr. 16 b, Stuttgart. | 57. Tapezierer. L. Grünwaldt, Steindamm 99, 2. Et., Hamburg = St. Georg. |
| 43. Müller. H. Käppler, Zwickauerstr. 12, Altenburg, S. = A. | 58. Textilarbeiter. C. Hübsch, Andreasstr. 61, Berlin O. 27. |
| 44. Notensteher. M. Löblich, Thalstr. 27, 1. Et., Leipzig. | 59. Töpfer. A. Drunzel, Engelufer 15, Berlin SO. 16. |
| 45. Portefeuille. H. Weinschild, Waldstr. 8, 1. Et., Offenbach a. M. | 60. Vergolder. Heinrich Späthe, Wilsnackerstraße 39, Berlin NW. 5. |
| 46. Porzellanarbeiter. Georg Bollmann, Rosinenstr. 3, Seitenflügel, 2. Et., Charlottenburg. | 61. Wäschearbeiter. Paul Keller, Greifswalderstr. 218, 2. Et., Berlin NO. 55. |
| 47. Sattler. Johannes Sassenbach, Engelufer 15, Berlin SO. 16. Verbandsbureau: P. Blum, Adalbertstr. 56, Berlin SO. 16. | 62. Werftarbeiter. Otto Dellerich, Am Hafen 49, Bremerhaven. |
| 48. Schiffszimmerer. W. Müller, Bancksstr. 144, Hamburg 17. | 63. Zigarrenfortierer. C. Arnhold, Schäferstr. 19, Hamburg 6. |
| | 64. Zimmerer. F. Schrader, Feßlerstr. 28, 1. Et. links, Hamburg = Barmbeck. |

Agitations-Kommissionen.

- | | |
|--|--|
| Gewerkschaftliches Frauen-Agitations-Comité. Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 IV. | Agitations-Kommission für Pommern. Stettin, Aug. Horn, Gutenbergstr. 4a. |
| Agitations-Kommission für Schlesien. Breslau, F. Schlegel, Hildebrandstr. 22. | Agitations-Kommission für Posen. Bromberg, Paul Stöfel, Jakobstr. 17. |
| Agitations-Kommission für Elsaß-Lothringen. Straßburg, W. Bär, Züricherstr. 16. | Agitations-Kommission für West- und Ostpreußen. Elbing, H. Trilse, Blumenstr. 6 I. |
| Agitations-Kommission für Oberschlesien. Rattowitz, J. Ciommer, Rathhausstr. 12. | Agitations-Kommission für das Saargebiet. St. Johann-Saarbrücken, H. Portentkirchner, Hafenstr. 7/9. |

Adressen der deutschen Arbeitersekretariate.

Central = Arbeitersekretariat, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

- | | |
|---|---|
| 1. Altenburg (S. = A.), Wallstr. 9. | 31. Hannover, Artilleriestr. 13, 1. Et. |
| 2. Altona, Große Bergstr. 204, 1. Et. | 32. Harburg a. d. E., Deichstr. 12. |
| 3. Barmen, Oberdörnerstr. 104. | 33. Jena, Saalbahnhofstr. 3. |
| 4. Berlin SO., Engelufer 15, part. | 34. Karlsruhe, Kurven 19. |
| 5. Bielefeld, Turnerstr. 45. | 35. Rattowitz (D. = Schl.), Rathhausstr. 12. |
| 6. Bochum, Wiemelhauserstr. 40 b. | 36. Kiel, Gasstr. 24, part. |
| 7. Bremen, Osterthorstr. 26, 1. Et. | 37. Kronach, Kirchenplatz 74. |
| 8. Bremerhaven, Am Hafen 49. | 38. Landeshut i. Schl., Waldenburgerstr. 37 II. |
| 9. Breslau, Messergasse 18/19, 1. Et. | 39. Leipzig, Härtelstr. 12, part. |
| 10. Bromberg, Jakobstr. 17. | 40. Lübeck, Johannisstr. 46, part. |
| 11. Cassel, Wildemannsgasse 30, 1. Et. | 41. Lüdenscheid, Werdohlerstr. 62. |
| 12. Coburg, Mauerstr. 26. | 42. Lützenwalde, Neue Friedrichstr. 42. |
| 13. Köln a. Rh., Perlgraben 20, 1. Et. | 43. Magdeburg, Gr. Mühlstr. 1a, Hof part. |
| 14. Colmar, Logelbachstr. 5. | 44. Mannheim, S. 3, 10. |
| 15. Darmstadt, Elisabethstr. 31. | 45. Meissen, Poststr. 4. |
| 16. Dortmund, 1. Kampstr. 73. | 46. München I., 1. Baaderstr. 1. |
| 17. Düsseldorf, Kasernenstr. 67a. | 47. Neuruppin, Klosterstr. 23. |
| 18. Duisburg, Friedrich Wilhelmstr. 76. | 48. Nordhausen, Barfüßerstr. 12. |
| 19. Essen, Kirchstr. 20. | 49. Nürnberg, Egidienplatz 22. |
| 20. Forst i. L., Promenade 5. | 50. Oberhausen Rhl., Marktstr. 5. |
| 21. Frankfurt a. M., Am Schwimmbad 8—10. | 51. Osnabrück, Handenstr. 9. |
| 22. Fürth, Theaterstr. 19, part. | 52. Pforzheim, Waisenhaus-Platz 3. |
| 23. Gelsenkirchen, Karlstr. 19. | 53. Reddinghausen, Hernerstr. 68. |
| 24. Gera (Neuß), Hospitalstr. 21, 1. Et. | 54. Remscheid, Kölnerstr. 11a. |
| 25. Göppingen, Gasthaus „Zu den drei Königen“, 2. Et. | 55. Solingen, Kaiserstr. 25. |
| 26. Gotha, Erfurterstr. 2 (Altes Gerichtsgebäude). | 56. St. Johann-Saarbrücken, Hafenstr. 7/9, 1. Et. |
| 27. Halle a. d. S., Parz 42/43. | 57. Stettin, Birken-Allee 34, part. |
| 28. Hamm i. W., Ritterstraße (ab 1. Oktober 05). | 58. Stuttgart, Eßlingerstr. 17/19. |
| 29. Hamburg, Gänsemarkt 35. | 59. Waldenburg i. Schl., Freiburgerstr. 16. |
| 30. Hanau, Mühlenstr. 2. | 60. Würzburg, Domstr. 35. |

nur das Allernotwendigste gelehrt werde. Er fuhr fort: „Was die Volksschule zu leisten hat neben der unmittelbaren Vorbereitung der Kinder für das praktische Leben, ist, daß unsere Jugend geistig so weit geweckt wird, daß sie sich demnächst, wenn sie ins Leben tritt, darin zurechtfinden, daß sie wirtschaftlich vorwärts kommen kann.“

Soweit der Schulmann. Was er fordert ist ein Mindestmaß. Aber selbst dies kann nicht erreicht werden, wo Nebeninteressen irgendwelcher Art die Ziele der Schule überwuchern und durchkreuzen, wo Kinder, in frühem Alter mit der Not und den Entbehrungen des Lebens bekannt geworden, in harter Fron zur Erhaltung der Familie beitragen sollen. Jede Kindheit ist ein Versprechen, und wer seine Erfüllung hindert, wird zum Diebe an der Zukunft des einzelnen und des Volkes. Erinnern wir uns des Ausspruches des Gewerbeinspektors von den Folgen der Ziegeleiarbeit für den kindlichen Organismus und rufen wir uns einige weitere Tatsachen ins Gedächtnis, die die traurigen Ergebnisse vorzeitiger Erwerbsarbeit in nur allzu deutlicher Weise erläutern. Da sind die vom Reichsamt des Innern festgestellten körperlichen Schädigungen, da ist die mit überreichen Beispielen belegte Tatsache, daß erwerbstätige Kinder nur in geringen Prozentsätzen das Schulziel erreichen, da ist der nur allzu durchsichtige Zusammenhang zwischen kindlicher Erwerbsarbeit und Kriminalität. 70 Proz. der in Plöbensee internierten jugendlichen Strafgefangenen waren schon in früher Jugend erwerbstätig. Das Jahr 1898 wies 47 975 Verurteilungen jugendlicher auf. (Reichskriminalstatistik bei Liszt.) Daneben noch etwa 200 000 Verurteilungen jugendlicher wegen Uebertretungen, Bettel, Landstreicherei. Bei Unzuchtsdelikten, leichtem und schwerem Diebstahl und Brandstiftungen war die Kriminalität der jugendlichen relativ größer als die der Erwachsenen. Liszt folgert daraus, daß der Zugang zum gewerbmäßigen Verbrechen sich vorzugsweise aus den jüngeren Altersklassen rekrutiert und daß der endgültige soziale Zusammenbruch bereits im jugendlichen Alter erfolgt. Wer hier in die Tiefe schürft, wird neben den in den Wohnungsverhältnissen, der häuslichen Verwahrlosung und ähnlichen gegebenen Umständen auch leicht die vorzeitige Erwerbsarbeit als eine wesentliche Ursache jugendlichen Verbrechertums erweisen können. Der Junge in der Schankwirtschaft, der Hausierbursche und das Blumenmädchen, in welcher unmittelbare Berührung kommen sie mit dem Laster und der Verworfenheit, auf wieviel Wege kommen schlechtes Beispiel und Verführung an sie heran.

Was nützen Jünglings- und Jungfrauenvereine, was die ganze innere Mission, die Fürsorge- und Zwangserziehung, solange die Quelle des Übels, die leibliche, geistige und sittliche Verwahrlosung der Jugend nicht am Ursprung abgegraben und zugeschnitten wird?

Da wird davon geredet, daß mäßige Arbeit dem Kinde nicht schade! Ganz gewiß nicht. Aber wann und wo wäre Arbeit zu Erwerbszwecken mäßig gewesen? Und es ist ja auch nicht der Tätigkeitstrieb der Kinder, nicht die Arbeit an sich, die bekämpft werden soll, sondern die Arbeit zu Erwerbszwecken, die ungehörige und die übermäßige Arbeit. Die Arbeit früh vor der Schule und bis tief in die Nacht hinein, die Arbeit, die die Frische, die Vernunft und Lernfähigkeit des Kindes auffaßt, die ihm seine Ferien stiehlt und seinen Sonn- und Feiertag, sie ist der Feind, und sie muß bekämpft werden und selbst um den Preis energischer und weitgehender Eingriffe

in die Sphäre des sogenannten Elternrechtes. Ellen Key, die begeisterte Vorkämpferin und liebende Freundin des Kindes spricht in ihrem „Jahrbuch des Kindes“ von dem Recht des Kindes, seine Eltern zu wählen, und von den Pflichten, die das noch ungeborene Geschlecht seinen Erzeugern in Selbstzucht und höchster Kultur auferlegt. Wir sind bedauerlich groß ist noch immer die Zahl der einsichtslosen und schlechten Eltern, die ohne Not und in gewinnfüchtiger Absicht ihre Kinder um Jugendlust und Zukunftshoffnung betrügen. In Thüringens Hausindustrie ist die Heranziehung aller schulpflichtigen Kinder zum Erwerb die Regel. Die Folge ist allgemeiner Lohn- und Verschlechterung der Gesamtverhältnisse. Und während in Großstädten die Zahl der erwerbstätigen Halb- und Ganzwaisen vergleichsweise gering ist, gibt es eine ganze Menge Haushaltungen, in denen die Kinder erwerben müssen, obwohl beide Eltern arbeiten, oder weil der Vater ein Säufer ist u. a. m.

Schlimmer aber noch als dies Verhalten leichtsinniger und unwissender Menschen, die, vom Tage und für den Tag lebend, die Tragweite ihrer Verfehlung nicht abzuschätzen wissen, ist zweifellos die von Behörden und Erziehungsanstalten gut geheißene oder gar geforderte Erwerbsarbeit von Kindern. Die „Soziale Praxis“ berichtet in der Nr. 22 vom 2. März 1905 über Erziehungsanstalten der Inneren Mission, in denen gewerbmäßig von Kindern Knöpfe ausgenäht, Bleisoldaten bemalt werden usw. Es heißt da: „Anstalten pflegen die Produkte ihrer Zöglinge hin und wieder sogar direkt auf den Markt zu bringen und mit Gewinn zu verkaufen.“

Und weiter. Man erinnert sich der Verhandlungen, die man vor einigen Jahren von ostelbischer Seite mit verschiedenen Armenverwaltungen um Ueberlassung von Waisenkindern zur Erziehung und Verwendung zu landwirtschaftlicher Arbeit angeknüpft und teilweise zum erwünschten Ende geführt hat. Motiviert wurde diese Ungehörigkeit damit, daß ja für Unterricht (nach dem gewürdigten ostelbischen Muster) gesorgt sei und überdies auf diese Weise die Zukunft der Waisen durch Ansammeln des festgesetzten Lohnes zu einem netten Sparfennig gesichert werde. Diese Beweisführung ist fadenscheinig. Nach allem, was wir miteinander kennen gelernt haben, kann es keinem Einsichtigen auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese Art Vorsorge nicht die richtige und es im Interesse des einzelnen wie der Volkswohlfahrt weit besser ist, dem heranwachsenden Kind ein Kapital an Können und Wissen, an Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit ins Leben mitzugeben, als die dürftigen Resultate jahrelanger Erwerbsfron!

Nicht weniger merkwürdig mutet eine Entscheidung der ersten Instanz für Armensachen, des Bundesamtes für Heimatwesen an. Eine Witwe N. verdient, von schwerer Krankheit wiederhergestellt, wöchentlich 7 Mk. bei freier Kost. Sie muß davon wöchentlich 3 Mk. Miete zahlen und zwei Töchter von 13 und 14 Jahren erhalten. Da ihr das nicht möglich ist, empfängt sie eine wöchentliche Unterstützung von 2 Mk., deren pflichtmäßige Rückerstattung an das Armenamt der Stadt, in der die Frau lebt, die Heimatbehörde weigert, da ja die Kinder mitverdienen könnten. Es kommt zum Streit, in dem das Bundesamt für Heimatwesen den Spruch fällt: „daß Eltern, die Armenpflege in An-

wesenheit, der Form nach also unter Aufsicht der Mutter, im übrigen aber ganz selbständig und ausschließlich die unter dieser stillschweigenden Voraussetzung von den Eltern übernommene Arbeit ausführen. Und diese ist um so schlimmer, als schon in der Einleitung des Kommentars zum Kinderschutzgesetz (Magd und Schulz, a. a. O. S. 48 ff.) darauf gelegt wird: „Bei den angestellten Ermittlungen ist zwar der Umfang der Kinderarbeit in Familienbetrieben nicht ziffernmäßig festgestellt worden. Es sind jedoch fast 83 Proz. der in der Industrie verwendeten Kinder in solchen Gewerbszweigen beschäftigt, in denen die Hausindustrie weit verbreitet ist. Ferner darf als bekannt vorausgesetzt werden und wird zudem in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten bestätigt, daß in der Hausindustrie gerade die Familienbetriebe, bei denen der Vater als Arbeitgeber seiner Kinder bezeichnet werden kann, stark vertreten sind.“ So arbeiteten im Kreise Sonneberg, dem Hauptsitz der thüringischen Spielwarenindustrie, von 3555 außerhalb der Schulzeit gewerblich beschäftigten Kindern nur 88 nicht bei den eigenen Eltern.“

Von einem Eingriff in die Landwirtschaftlichen Dienstverhältnisse wurde abgesehen, ebenso von einer gesetzlichen Regelung der Verwendung von Kindern im Gesindedienst, obwohl es kaum etwas Mühseligeres und Verantwortungsvolleres geben kann, als z. B. das Ueberwachen und Herumschleppen wie überhaupt die Wartung kleiner Kinder. Daß man hier Halt gemacht hat, ist ein schwerer Fehler, der sich aber leider unschwer aus dem Uebergewicht erklärt, den trotz der ganz entgegengesetzten wirtschaftlichen Entwicklung das Junkertum nach wie vor in den deutschen, vor allem im preussischen Parlament hat. Dieselben Leute, die den Kanaltummel zustande brachten, die die Freizügigkeit bedrohen und den Zolltarif durchsetzen, sind es auch, die jeden Eingriff in das geheiligte Gebiet ihrer Interessensphäre abzuwehren wissen.

Nun hat man zwar den Fehler, wiewohl nicht ganz freiwillig, sondern gedrängt durch die immer erneuten Hinweise und Forderungen sachkundiger Kreise, dadurch wieder gutzumachen gesucht, daß man für den 15. November 1904 neuerliche Erhebungen darüber vorschrieb: wieviel Schulkinder innerhalb des Jahres (vom 15. November 1903 bis 15. November 1904) insbesondere beim Viehhüten, Säen, Entrocknen, Mühenverziehen, Mühenhacken, Mühenausnehmen, bei den gleichartigen Kartoffelarbeiten, bei anderen Hackarbeiten, beim Torfstrocknen, Steine- und Ungeziefersammeln, Obst- und Hopfenpflücken, bei Treibjagden usw. tätig waren. Die Ergebnisse dieser Umfrage liegen zurzeit noch nicht vor. Man darf sich auch nicht allzuviel von ihnen versprechen, da es ganz unmöglich ist, daß die mit der Aufnahme betrauten Lehrer in diesem einen Tage feststellen konnten, wieviel Wochen bzw. Tage in den angegebenen Wochen, oder gar wieviel Stunden an den einzelnen Tagen ein Kind während des abgelaufenen Jahres gearbeitet habe. Wollte man hier zu einigermaßen einwandfreien Resultaten kommen, so wären tägliche, während eines ganzen Jahres fortgesetzte Buchungen der Arbeitszeit jedes einzelnen Kindes notwendig gewesen.

Ein Licht auf die Tendenz der ganzen Umfrage wirft übrigens die Unterfrage der Regierung, wieviel von den als landwirtschaftlich tätig ermittelten Kindern außerhalb der Ferienzeit zeit-

weise über 6 Stunden täglich beschäftigt waren. Man scheint danach 6 Stunden landwirtschaftlicher Arbeit neben der Schule für ein zulässiges Höchstmaß und diese Maximalgrenze für ein Zugeständnis an die Kinderfreunde zu halten.

Ähnliches erhellt auch aus einem Vorkommnis in Sachsen-Anhalt. Dort wurde etwa Mitte der neunziger Jahre eine Schutzbestimmung erlassen, der zufolge „nur mindestens achtjährige Kinder zu ganzen Tagesleistungen herangezogen werden dürfen. Noch jüngere sollen nur die Hälfte oder zwei Drittel der Zeit beschäftigt werden dürfen.“ — Was aber nennt sich eine ganze Tagesarbeit? „Die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Ist nach dieser Zeit noch ein Fußmarsch nötig, so soll das Ende der Arbeitszeit so gelegt werden, daß die Heimkehr bis spätestens 8 Uhr erfolgt sein kann.“ Ist eine solche Schutzbestimmung nicht ein Hohn? Um 6 Uhr bei der Arbeit, also vielleicht schon von 4 Uhr an auf den Weiden. Um 8 Uhr wieder daheim — und — achtjährige Kinder! Und ein hervorragender anhaltischer Oekonomierat sprach die Befürchtung aus, daß ein solch ausgedehnter Schutz der Landwirtschaft schaden werde. Wie mag's da vorher ausgefallen haben?

Wie hier, so überall. In Baden und Württemberg werden alljährlich Märkte abgehalten, auf denen Tyroler Kinder an die schwäbischen Bauern für den Sommer vermietet werden. In Mecklenburg und in pommerschen Kleinstädten ist im Sommer Dispens vom Unterricht zu Zwecken landwirtschaftlicher Arbeit allgemein üblich. Von 383 Schulen erteilten nur 38 keinen Dispens. In den verbleibenden 345 Landschulen wurden von 6514 Kindern von 11 und mehr Jahren 3375, also über die Hälfte, im Sommer dispensiert, je nach Gegenden 10—90 Proz. aller Schulkinder. Im Osten der preussischen Monarchie sind Halbtagsschulen und sogenannte Hüteschulen mit zweistündigem Tagesunterricht gang und gäbe.

Aus Pommern liegen Berichte von Lehrern vor, aus denen hervorgeht, daß von 2996 Kindern 1382 Gesundheitschädigungen durch angestrengte landwirtschaftliche Arbeit erlitten und die Befundungen über die sittlichen Gefahren und Schädigungen, wie sie in den Berichten von 58 pommerschen Lehrern für nicht weniger als 2310 von 3275 Kindern nachgewiesen wurden, sind noch in aller Gedächtnis. Ebenso die erregten Debatten im preussischen Landtag (9.—11. Februar 1899), in denen unter Vorwürfen gegen die pflichtgetreue Lehrerschaft der Segen der landwirtschaftlichen Kinderarbeit ausposaunt und zugleich die unnütze übertriebene Lernerlei scharf getadelt wurde.

Der damalige Landwirtschaftsminister Freiherr von Hammerstein schalt die Lehrer, die nicht mehr, wie früher, mit dem Vieh unter einem Dach leben wollten und die Anschauungen verbreiten, durch die viele Kinder den Begriff dafür verlieren, wo für der liebe Gott „sie auf das Land gesetzt hat“. Einer seiner Gefolgsleute aber meinte, „die glühenden Strahlen der Sonne, der Schweiß der Arbeit schaden den Kindern nicht“. (Vg. S. 144.)

Unter solchen Umständen gehörte ein bemerkenswerter Mut dazu, in so energischer Weise für die Lernfreiheit und Möglichkeit einzutreten, wie es Herr Ministerialrat Dr. Kügler tat, der ausführte, daß heute schon in den ländlichen Volksschulen im Osten

werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.

Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen.

Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle fünf Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, daß die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen. Ueber die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt.

Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen."

7. Hinter § 80f wird folgender § 80 fa eingeschaltet:

Die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgebeln und die Verwaltung der Unterstützungskassen sowie über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses unterliegen der Genehmigung des Oberbergamtes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstoßen.

8. § 80g erhält folgende Fassung:

(Abs. 1.) „Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu äußern.

(Abs. 2.) Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben, ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Weifung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

(Abs. 3.) Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen."

Artikel II.

Am Schlusse des dritten Abschnittes des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 93a. Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten, unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196 bis 199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitergehender Anordnungen, die Vorschriften der §§ 93b, 93c und 93e.

§ 93b. (Abs. 1.) Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig.

(Abs. 2.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginne.

§ 93c. (Abs. 1.) Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Grad Celsius beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

(Abs. 2.) Als die gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93d. (Abs. 1.) Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Grad Celsius beträgt, Ueber- oder Nebenschichten zu verfahren.

(Abs. 2.) Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

§ 93e. Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

Artikel III.

Im achten Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden hinter den §§ 192 und 194 folgende neue Paragraphen eingeschaltet:

§ 192a. (Abs. 1.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamtes in den Fällen des § 80f Abs. 3 und Abs. 4 Ziffer 4 findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuße statt. Die Anrufung des Bezirksausschusses steht dem Bergwerkseigentümer, seinem Stellvertreter und in den Fällen des § 80f Abs. 3 den durch die Entscheidung betroffenen, in den übrigen Fällen des § 80f den wahlberechtigten Arbeitern zu.

(Abs. 2.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamtes auf Grund des § 197 Abs. 1 findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschuße statt.

(Abs. 3.) Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses sowie des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgerichte gegeben.

§ 194a. (Abs. 1.) Bei dem Oberbergamte besteht für dessen Bezirk der Bergausschuß; er ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, welche seiner Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gesehlich überwiesen sind.

(Abs. 2.) Der Bergausschuß besteht aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung des Bergausschusses besteht aus dem Berghauptmann, bei Verhinderung des Berghauptmanns dessen amtlichem Stellvertreter

spruch nehmen, die Verpflichtung haben, ihre älteren schulpflichtigen Kinder zum Miterwerb heranzuziehen.“

Sätte es noch heißen „zur Hausarbeit, zur Ueberwachung jüngerer Geschwister“, keiner möchte etwas dagegen einwenden, aber zum Miterwerb! Und das nennt sich Kinderjuch!

(Schluß folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das preussische Bergarbeiterchutzgesetz

vom 14. Juli 1905.

Der amtliche Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird vom deutschen „Reichsanzeiger“ am 2. August veröffentlicht:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden, wie folgt, abgeändert:

1. § 80b Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Ueberwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 80c Abs. 2), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteiles zulässigen Beschwerdeweg“.

2. § 80c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnisse des Bergwerkes. Mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschussweise zu zahlen. — Er ist berechtigt, den vorschussweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.“

3. § 80d Abs. 1 erhält hinter dem zweiten Satze folgenden Zusatz:

„; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen.“

4. § 80d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerkes verwendet werden. Wenn für

das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, müssen die Strafgebühren einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamt vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Austausch zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.“

5. § 80d Abs. 3 Satz 2 erhält in seinen Eingangsworten folgende Fassung:

„Mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses usw.“

6. § 80f erhält folgende Fassung:

(Abs. 1.) „Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.“

(Abs. 2.) Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2, 3 und 80g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerkes beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern.

(Abs. 3.) Ein Arbeiterausschuß, der seine im Abs. 2 begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch das Oberbergamt. Nach wiederholter Auflösung kann das Oberbergamt für das betroffene Bergwerk die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 auf die Dauer von höchstens einem Jahre außer Kraft setzen.

(Abs. 4.) Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur:

1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerkes bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerkes bestehender Kassen- einrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftsfrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem ersten Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerkes, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt

bei der Werkverwaltung und event. den Vergämtern einreichen.

Man berufe tunlichst Belegschaftsversammlungen für alle Werke ein und nehme zur Arbeitsordnung Stellung. Die von dem genannten Delegiertentag beschlossenen abweichenden Bestimmungen in den Resolutionen sind in der Normalarbeitsordnung noch einzufügen. Wir kommen noch näher darauf zurück. Die Normalarbeitsordnung für das Ruhrrevier haben die Berggewerbegerichtsbeisitzer des Verbandes mit dem Verbands-Vorstand in mehreren Sitzungen und Versammlungen durchberaten und entsprechende Änderungen vorgenommen. Wir werden auch von dieser Normalarbeitsordnung den Bezirksleitern und auf Wunsch Vertrauensleuten ein Exemplar senden. Dann ist sofort Vorbereitung zu den Wahlen der Arbeiterausschüsse zu treffen.

Auf allen Gruben, welche über 100 Mann Belegschaft haben und noch kein Arbeiterausschuß vorhanden ist, muß nun bis spätestens 14. November ein solcher gewählt werden.

Wählbar ist nur, wer mindestens 30 Jahre alt und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens drei Jahre ununterbrochen auf demselben Werke gearbeitet hat. Wählen kann jeder Arbeiter, der über 21 Jahre alt und seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf demselben Werke in Arbeit stand.

Der Herr Minister Möller erklärte im Herrenhaus, daß Krankheit nicht als Unterbrechung gelte, aber daß derjenige die Arbeit unterbrochen habe, der beim Streit kontraktbrüchig geworden und aus der Belegschaftsliste gestrichen sei. Demnach könnten alle diejenigen, welche beim Streit aus der Belegschaftsliste gestrichen waren, weder wählen noch gewählt werden. Folglich könnten in Streitgebieten nur Streikbrecher wählen und gewählt werden. Ein Schauspiel für Götter. Das ist dieselbe Regierung, die beim Streit angeblich den Arbeitern helfen wollte, das haben dieselben Parteien beschlossen (Zentrum, Freisinn und Christlich-Sozialen), die sich so arbeiterfreundlich aufspielten. Hält man an der Interpretation des Ministers fest, so ist ein Gesetz für Streikbrecher geschaffen, aber keine Reform für organisierte Arbeiter. Die Regierung und die Parteien, welche dem Gesetze zustimmten, sind verantwortlich für die Folgen. Nun, es sind ja schon Zentrumstimmen laut geworden, die eine andere Auslegung hineinlegen wollen. Will man die Bergarbeiter damit einlullen oder ist eine andere Interpretation in Aussicht gestellt? Die nächsten Wochen werden Klarheit bringen müssen.

Auf alle Fälle tun wir gut, uns auf alles vorzubereiten. Suchen wir uns also auch in den Streitgebieten geeignete organisierte Kameraden als Kandidaten aus, damit wir, wenn je — was wir allerdings nicht hoffen — auch Streiker wählen und gewählt werden, nicht überrumpelt werden können.

Auf, Kameraden, sucht nach geeigneten Kandidaten, organisiert und agitiert nach Kräften, damit unser Verband als Sieger auch aus dieser Wahl hervorgeht.

Die Proportionalwahl (Verhältnismahl) ist zulässig. Man achte also ja darauf, daß dies in alle Arbeitsordnungen vermerkt wird. Denn, wenn versucht werden sollte, die Verhältnismahl nur auf den Werken einzuführen, wo die anderen Gewerkschaften in der Minderheit sind — wie das der Abgeordnete Professor Sipe im „Bergknappen“ andeutete — so müssen wir einem solchen unehrlichen Verfahren den

entschiedensten Widerstand entgegensetzen. Wir sind für Verhältnismahl, aber sie muß obligatorisch eingeführt sein. Wenn man sie nur auf den Werken einführt, wo unsere Verbandsmitglieder in der Majorität sind, so will man uns betrügen, was wir mit aller Kraft abwehren werden.

Unsere Mitglieder müssen auch bei dieser Wahlbewegung ihren Mann stellen. Kameraden, stellt in Zahlstellen-Versammlungen nur Verbandskameraden als Kandidaten auf, haltet dann auch Belegschafts-Versammlungen ab und agitiert dann nach Möglichkeit für unsere Kandidaten. In den Belegschafts-Versammlungen bespreche man auch gleich mit die Frage, ob ein Vertrauensmann (Wagenkontrollleur) zur Ueberwachung des Abwiegens der Wagen gewählt werden soll oder nicht.

Die Verwaltung der Unterstützungskasse ist nach § 80d Absatz 2 dem Arbeiterausschuß mit übertragen, das ist ein Grund mehr, recht tüchtige Verbandskameraden in den Arbeiterausschuß zu wählen. Kameraden, auf die Schanzen! Durch Kampf zum Siege! Glückauf!

Der Vorstand des Deutschen Bergarbeiter-Verbandes.
J. A.: S. Sachse.

Bochum, August 1905.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Das Handlungsgehilfenblatt erhebt gegen eine auf dem Stuttgarter Genossenschaftstage erfolgte Organisationsgründung von Genossenschafts-angestellten energischen Widerspruch. Es handelt sich um eine Organisation der in Konsumvereinen besoldeten Vorstandsmitglieder, also um die Leiter der Konsumvereine. Der Protest des Handlungsgehilfenblattes wäre durchaus berechtigt, wenn es sich um eine gewerkschaftliche Organisation der betreffenden Angestellten handeln würde. Uns wurde indes während des Genossenschaftstages in Stuttgart von authentischer Seite jeder gewerkschaftliche Charakter der geplanten und danach zustande gekommenen Organisation bestimmt in Abrede gestellt. Auch erscheint es uns völlig ausgeschlossen, daß die verantwortlichen Leiter der Konsumvereine einer gewerkschaftlichen Organisation bedürften, um gewisse Forderungen gegenüber den Mitgliedern oder deren Generalversammlungen durchzusetzen. Während die Lagerhalter noch in einem gewissen gegensätzlichen Verhältnis zu den Verwaltungen stehen, können die besoldeten Vorstände sich doch unmöglich gegen ihre eigene Verwaltung organisieren. Die neue Organisation soll lediglich Unterstützungszwecke und Austausch der genossenschaftlichen Erfahrungen bezwecken. Bewahrheitet sich dies, so kann von einer gewerkschaftlichen Sonderorganisation keine Rede sein. Ebenso wenig kann aber die neue Organisation die Pflicht der besoldeten Konsumvereinsangestellten, ihrer beruflichen Organisation anzugehören, irgendwie beeinträchtigen. Ob die neue Organisation einem Bedürfnis entspricht, darüber steht uns ein Urteil nicht zu, — als eine gewerkschaftliche wird sie niemals anerkannt werden.

Der Verband der Seiger und Maschinisten veranstaltet eine Krankheitsstatistik zur Materialsammlung über die Frage der Einführung einer Krankenunterstützung.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter schreibt eine Urabstimmung zwecks Beschränkung der Zahl der Delegierten zum Verbandstage aus. Es soll nicht auf 150, sondern erst auf 250 Mitglieder 1 Delegierter kommen. Be-

als Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden ernannt, und zwar aus den Mitgliedern des Oberbergamts durch den Minister für Handel und Gewerbe. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Hauptamts. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung je eines Stellvertreters.

(Abf. 3.) Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an.

(Abf. 4.) Die vier anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialauschuß gewählt. Eines dieser Mitglieder muß einem Oberlandesgerichte der Provinz angehören.

(Abf. 5.) In gleicher Weise wählt der Provinzialauschuß vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

(Abf. 6.) Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.

(Abf. 7.) Auf den Vergauschuß und seine Mitglieder finden die §§ 11, 12, 32 bis 34 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitt des dritten Titels im gleichen Gesetze mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Vergauschuß an die Stelle des Bezirksauschusses, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten und der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers des Innern tritt.

(Abf. 8.) In den hohenzollernschen Landen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesauschuß aus der Zahl der zum Kommunalandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden und daß auch die Oberamtänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Artikel IV.

Im ersten Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird § 197, wie folgt, geändert:

1. der zweite Satz des Absatz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erläßt die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise dauernd oder zeitweise entbunden werden.“

2. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:

Der Gesundheitsbeirat wird für den Umfang des Oberbergamtsbezirks gebildet und besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der aus den Arbeitern gewählten Knappschafts-

ältesten zu entnehmen sind. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Provinzialauschuß derjenigen Provinz, in der sich der Sitz des Oberbergamts befindet. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirats nimmt ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil.

Artikel V.

Der dritte Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 207b werden hinter den Worten „für welches eine Arbeitsordnung (§ 80a)“ die Worte eingeschaltet:

„oder der im § 80f vorgeschriebene ständige Arbeiterauschuß“

2. Im § 207c Ziffer 1 kommt das Wort „Lohnabzüge“

in Wegfall.

3. Hinter § 207e werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 207f. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93b, 93c, 93d zuwiderhandelt.

§ 207g. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 93e für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

Artikel VI.

Schluß- und Uebergangsvorschriften.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Änderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterauschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Arbeiterbewegung.

Die Wahlen zu den Arbeiterauschüssen in preussischen Bergbaubetrieben.

Der Vorstand des Deutschen Bergarbeiter-Verbandes erläßt folgenden Aufruf, um dessen Weiterverbreitung besonders die Arbeiterpresse in preussischen Bergrevieren dringend ersucht wird:

Da nunmehr das neue Berggesetz für Preußen unterm 14. Juli veröffentlicht ist und binnen drei Monaten die Arbeitsordnungen dem Gesetz entsprechend geändert, binnen vier Monaten aber auch die nun obligatorisch eingeführten Arbeiterauschüsse gewählt sein müssen, so ersuchen wir dringend, in allen preussischen Revieren sofort die Angelegenheit in die Hand zu nehmen und zunächst der Änderungen der Arbeitsordnungen die gehörige Beachtung zu schenken.

Der preussische Delegiertentag (der vom 28. bis 30. März in Berlin tagte), hat eine dort vorgeschlagene Normalarbeitsordnung en bloc ohne Debatte angenommen, die für die Arbeitsordnungen aller Reviere als Grundlage dienen soll. Diese Normalarbeitsordnung ist im Protokoll des preussischen Delegiertentages mit enthalten, außerdem haben wir auf dem Bureau hier auch noch eine Anzahl Sonderabzüge zur Verfügung. Bei Bedarf wende man sich an uns.

Bei der Abänderung der Arbeitsordnung müssen die Arbeiter ihre Abänderungsanträge und Wünsche

geündet wird die verlangte Aenderung mit den hohen Kosten eines Verbandstages, die angesichts der starken Zunahme des Verbandes die Erhebung einer Extrasteuer unausbleiblich machen würde.

Der Verband der Steinseher veranstaltete in der Woche vom 13.—19. August eine statistische Erhebung, die u. a. Aufschluß geben soll über die bestehenden Tarife, ihre Tragweite und Innehaltung, über die vorhandene Arbeitslosigkeit und über den hygienischen Arbeiterschutz.

Kongresse und Generalversammlungen.

Generalversammlung des Vereins deutscher Cigarrenfortierer. *)

Die Generalversammlung dieser Gewerkschaft, die vom 22. bis 27. April d. J. in Leipzig stattfand, beansprucht insofern ein besonderes Interesse, als volle 9 Jahre seit der letzten Generalversammlung (Halberstadt 1896) vergangen sind. Nach dem Statut finden Generalversammlungen nur statt, wenn solche durch eine vorherige Urabstimmung beschlossen wurde. Da indes umfangreiche Aenderungen der organisatorischen Einrichtungen und des Statuts nicht notwendig waren und es bisher in mehreren Fällen genügte, selbst tiefeinschneidende Bestimmungen über Beiträge und Unterstützungsfragen durch Urabstimmung zu erledigen, so erübrigte sich bislang eine Generalversammlung, die auch bei dem geringen Umfang des Vereins an Mitgliederzahl diesem verhältnismäßig hohe Kosten aufgebürdet hätte. Dazu kommt, daß der Verein deutscher Cigarrenfortierer seit alters her über ein gut entwickeltes Unterstützungswesen verfügt, das für manche andere Gewerkschaft vorbildlich geworden ist, wodurch ein wesentliches Moment für die Notwendigkeit innerorganisatorischer Aenderungen ausgeschaltet war. Die gegenwärtige Generalversammlung wurde veranlaßt durch eine Reihe wichtiger Fragen, welche an den Verein herantraten und einen gründlichen Gedankenaustausch erforderten.

Es waren 56 Delegierte, 2 Vertreter des Vorstandes und 1 Vertreter des Ausschusses anwesend. Dem gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entnehmen wir folgende Mitteilungen über die Entwicklung des Vereins, der zurzeit gerade 20 Jahre besteht: Die Organisation hat sich trotz ihres geringen Umfanges stetig vorwärts entwickelt. Sie zählt zurzeit in 46 Zahlstellen über 1500 Mitglieder und verfügt über 33 564 Mk. Kassenbestand. Die Jahreseinnahmen für 1904 betragen 36 825 Mk., die Jahresausgaben 31 644 Mk. Von letzteren entfielen (pro 1904) auf Streikunterstützung im Verufe 2150 Mk., für andere Gewerkschaften 700 Mk., Reiseunterstützung 2367 Mk., Arbeitslosenunterstützung 7242 Mk., Krankenunterstützung 11 422 Mk., Sterbeunterstützung 1163 Mk., Verbandsorgan 437 Mk., Agitation 767 Mk., Beitrag zur Generalkommission 222 Mk., Gehälter 1932 Mk., sächliche Verwaltungskosten 1036 Mk. Infolge von Differenzen mit dem Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes wurde dem Verein das bisher gemeinsame Tabakarbeiterorgan entzogen und derselbe zur Schaffung eines eigenen Organs gedrängt, das sich gut bewährt hat.

Die Lohnbewegungen des Vereins seien zum größten Teil erfolgreich verlaufen.

*) Mangels eines authentischen Berichts verspätet.

In seinen ergänzenden mündlichen Ausführungen verweist der Geschäftsführer auf bestehende Differenzen mit der Zahlstelle Hamburg hin, die entstanden sind aus dem Bestehen eines lokalen Unterstützungsvereins (Freundschaftsclub). Ein Statutenentwurf des Vorstandes will dem Lokalverein den Lebensfaden dadurch abschneiden, daß er den Zahlstellen unterlagt, neben den Vereinsbeiträgen noch besondere Beiträge zu Unterstützungszwecken zu erheben. Gegen diese Bestimmung wendet sich eine scharfe Propaganda der Hamburger Zahlstelle.

Nach beendigter Debatte über den Vorstandsbericht wurde der Geschäftsleitung Decharge erteilt.

Bei der Statutenberatung wurde der Name des Vereins umgeändert in „Verband der Cigarrenfortierer und Kistenbekleber Deutschlands“. Die Vorlage des Vorstandes in bezug auf Beitragshöhe und Unterstützungen fand die grundsätzliche Zustimmung des Verbandstages. Sie bringt eine Beitragserhöhung um 5 Pf. pro Woche für die männlichen Mitglieder in allen 8 Klassen (35, 45, 55, 65, 80, 95, 105 und 120 Pf.), eine neue Klasseneinteilung der weiblichen Mitglieder (5 Klassen à 20, 25, 35, 45 und 55 Pf. Beitrag) sowie eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung von 7,00 Mk. auf 8,40 Mk. pro Woche für männliche und 4,20 Mk. für weibliche Mitglieder. Doch können sich männliche Mitglieder bis zu 15 Mk. Arbeitslosenunterstützung pro Woche versichern. Weibliche Mitglieder können in Niederkunftsfällen Wöchnerinnenunterstützung in Höhe von 3 Mk. pro Woche nebst sechs-wöchigem Beitragsurlaub erhalten. Außerdem wird eine Umzugsunterstützung von 10 Mk. für 10 bis 20 Kilometer Entfernung und 1 Mk. für je 10 Kilometer mehr bis zum Höchstbetrag von 100 Mk. eingeführt. Das bisher nur monatlich erscheinende Verbandsorgan soll künftig halbjährlich und unentgeltlich für die Mitglieder herausgegeben werden.

Bezüglich der Organisation und Agitation wurde eindringlich auf die Notwendigkeit der Heranziehung der weiblichen Sortierer und Kistenbekleber hingewiesen. Es müsse dafür gewirkt werden, daß die Löhne der Frauen auf gleicher Stufe wie die der Männer stehen, da sonst die Frauenkonkurrenz die Männerlöhne herabdrücken würde.

Die Beratung über Haus- und Sonntagsarbeit führte zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen über die Beseitigung der Heimarbeit. Der Referent v. Elm vertrat den Standpunkt, daß die Beseitigung der Hausarbeit zu erstreben, aber schwer zu erreichen sei. Auch der vom Heimarbeiterschutzbund empfohlene Ausschluß aller Heimarbeitserzeugnisse vom Konsum sei nicht leicht durchzuführen. Deshalb müsse versucht werden, durch Heranziehung der Heimarbeiter zur Organisation diese Verhältnisse zu bessern. Diese Auffassung wurde besonders von Hamburger Delegierten bekämpft, die sich scharf gegen jede Hausarbeit wenden. Die Generalversammlung schließt sich folgenden Resolutionen des Referenten an:

1. „In Erwägung, daß die Hausarbeit in unserem Gewerbe zur Folge hat die Absonderung der Hausarbeiter von ihren Fachgenossen, Fernhaltung derselben von den Mitteln der Fortbildung, die Regellosigkeit der Arbeitszeit, Ueberbürdung mit Arbeit, Herabdrückung des Arbeitslohnes; in fernerer Erwägung, daß alle zum Schutze der Arbeit bereits gegebenen und noch anzustrebenden gesetzlichen Bestimmungen, wie das Verbot der Sonntagsarbeit, Regelung der Arbeitszeit usw., bei der Hausarbeit wegen der undurchführbaren Kontrolle nie zur Geltung kommen können; erklärt die Generalversammlung, daß nur durch ein gesetzliches Verbot der Hausindustrie diese Schäden völlig zu

beseitigen sind. Um die schädlichen Wirkungen der Hausindustrie herabzumindern, fordert die Generalversammlung, daß sämtliche hausindustriellen Betriebe den in der Gewerbeordnung festgesetzten Bestimmungen für Fabriken und der Kontrolle der Fabrikinspektoren unterstellt werden. An die Arbeiter als Konsumenten richten die Vertreter der Cigarrensortierer und Ristenbelleber die Aufforderung, Fabrikate der Tabakindustrie, soweit sie in hausindustriellen Betrieben, Zucht Häusern und zu Hungerlöhnen hergestellt werden, von ihrem Konsum auszuschalten, um dadurch das Bestreben der organisierten Tabakarbeiter auf eine Verbesserung ihrer Lage wirksam zu unterstützen."

2. "Die Generalversammlung hält ein allgemeines Verbot der Haus- und Sonntagsarbeit für die Mitglieder der Organisation durch die Gewerkschaft zur Zeit noch nicht für durchführbar; dieselbe erwartet jedoch von den Kollegen, daß sie aus eigenem Antrieb im Interesse der Arbeitslosen Haus- und Sonntagsarbeit möglichst vermeiden. Wo bisher durch die Organisation ein Verbot der Haus- und Sonntagsarbeit für die Mitglieder des Verbandes erlassen ist, anerkennt die Generalversammlung dieses Vorgehen ausdrücklich, und hält die Verbandsmitglieder in den betreffenden Orten für verpflichtet, die gefassten Beschlüsse unweigerlich auszuführen, so lange die Mehrheit der dort organisierten Kollegen nicht die Aufhebung des früher von ihnen beschlossenen Verbotes beim Vorstande und Ausschusse beantragt. Sofern eine Schädigung der Verbandsinteressen durch ein erlassenes Verbot herbeigeführt würde, sollen Vorstand und Ausschuss das Recht haben, das Verbot aufzuheben."

Bei Beratung der allgemeinen Anträge wurde ein solcher betreffs Einführung der Invalidenunterstützung zurückgezogen, nachdem man sich darüber einigte, daß die nächste Generalversammlung darüber beraten solle. Ein Antrag Osnabrück, mit dem Tabakarbeiter-Verbande eine Verständigung herbeizuführen, wonach dieser künftig keine Sortierer mehr aufnehmen solle, führt zu einer gründlichen Behandlung der Verschmelzungsfrage. Hierzu wird ausgeführt, daß der Tabakarbeiter-Verbandsstag 1903 den Wunsch nach einer Verschmelzung ausgesprochen, der Vorstand dieses Verbandes aber erst 10 Tage vor der jetzigen Generalversammlung mit der Angelegenheit herangetreten sei. Das sei für die diesjährige Generalversammlung zu spät gewesen. Die prinzipielle Stellungnahme der letzteren zur Verschmelzungsfrage wie zum künftigen Verhältnis mit dem Tabakarbeiter-Verband kommt in folgender Resolution zum Ausdruck:

"Die Generalversammlung erkennt als erstrebenswertes Ziel der Tabakarbeiterbewegung die Vereinigung sämtlicher Gruppen der Tabakindustrie in einem die berechtigten Interessen aller wahrnehmenden Industrieverbände. Die Generalversammlung ist jedoch der Ansicht, daß die Vorbedingungen zur Zeit noch nicht gegeben sind, eine solche Vereinigung ohne Schädigung des Organisationsverhältnisses der Sortierer herbeizuführen. Sie gibt der Hoffnung Raum, daß die jetzt auch im Tabakarbeiterverband eingeführte Arbeitslosenunterstützung sich bewähren und derselbe im Stande sein wird, auf der jetzigen Basis zum weiteren Ausbau seiner Verbandseinrichtungen zu schreiten und insolgedessen die zur Zeit noch zu großen Unterschiede zwischen beiden Organisationen mehr und mehr auszugleichen werden. Die Generalversammlung ist der Meinung, daß der beste Weg zur Einigung ein zweckentsprechendes Handinhandgehen beider Organisationen ist. Wie die Generalversammlung ihre Mitglieder verpflichtet, überall für den Eintritt der indifferenten Cigarrenarbeiter in den Tabakarbeiterverband zu wirken, so hält sie es andererseits auch für ein Gebot gewerkschaftlicher Vernunft, daß der Tabakarbeiterverband seinerseits bei seiner gewerkschaftlichen Agitation von jetzt ab unbedingt die Cigarrensortierer zum Beitritt zum Verbande der Cigarrensortierer und Ristenbelleber Deutschlands verpflichtet. Bezüglich zukünftiger gewerkschaftlicher Kämpfe hält die Generalversammlung eine Verständigung im taktischen Vorgehen der beiden Organisationen gegen den gemeinsamen Feind für

absolut notwendig. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand des Verbandes, zur Herbeiführung eines wirksamen Zusammenarbeitens beider Organisationen mit dem Vorstande des Tabakarbeiterverbandes in Verhandlungen zu treten.

Ferner protestierte die Generalversammlung gegen die Tabakbesteuerungs-Projekte durch folgende Resolution:

"Die Generalversammlung erhebt energischen Protest gegen jede Mehrbelastung der Tabakindustrie durch Steuern und Zölle, weil die Wirkung derselben auf die im Gewerbe beschäftigte große Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen eine weitere Verschlechterung ihrer ohnehin schon recht traurigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse bringen würde; namentlich im Interesse ihrer im Gewerbe tätigen alten Kollegen, die bei einer durch die Mehrbelastung des Tabaks eintretenden Geschäftskrisis in erster Linie durch Arbeitslosigkeit betroffen und infolge ihrer geschwächten Gesundheit in keinem anderen Berufe sich ernähren könnten, verlangen die Vertreter der Arbeiter dieses Gewerbes von den gesetzgebenden Faktoren — Bundesrat und Reichstag —, daß sie für die Regierung nötigen finanziellen Mittel nicht durch diese ungerechte, den Ruin vieler Tausende armer, fleißiger Arbeiterfamilien herbeiführende Art beschafft werden."

Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hamburg, der des Ausschusses in Dresden. Zum ersten Vorsitzenden wird von Elm, zum besoldeten Geschäftsführer Arnhold gewählt, dessen Wochengehalt (36 Mk.) ab 1. Januar 1906 auf 38 Mk. und ab 1. Januar 1907 auf 40 Mk. erhöht wird. Außerdem wird ihm der Verband die Hälfte der Beiträge zur Unterstützungsvereinigung gewähren. Zum Vorsitzenden des Ausschusses wird Bernhardt-Dresden, zum Delegierten für den Gewerkschaftskongress Arnhold gewählt. Die Wahl des neu anzustellenden Kassierers soll nach öffentlicher Ausschreibung des Postens durch den Vorstand erfolgen. Zur Deckung der Unkosten der Generalversammlung soll 40 Wochen lang ein Extrabeitrag von 5 Pf. pro Woche erhoben werden. Das neue Statut tritt am 1. Januar 1906 in Kraft. Die Diäten werden auf 10 Mk. festgesetzt. Die Beratung des Punktes „Lehrlingswesen“ wurde ausgesetzt und soll diese Angelegenheit im Fachorgan*) behandelt werden.

Damit waren die Aufgaben dieser Generalversammlung erledigt. Zur Einberufung weiterer Generalversammlungen bedarf es wie bisher eines vorherigen Beschlusses durch Abstimmung.

Vierte Generalversammlung des Verbandes der Formstecher und deren Hilfsarbeiter.

Cöln, 7. bis 9. Aug. 1905.

Anwesend sind 23 Delegierte aus 23 Filialen, sowie 2 Vertreter des Vorstandes, 1 Vertreter des Ausschusses, der Redakteur des gemeinsamen Verbandsorgans der Graveure und der Formstecher und ein Vertreter der Generalkommission.

Der gedruckt vorliegende Geschäftsbericht des Vorstandes umfaßt die Zeit vom 1. August 1903 bis 31. Juli 1905. Die Mitgliederzahl ist in dieser Zeit von 293 auf 520 gestiegen und repräsentiert zirka 75 Proz. der gesamten Berufsgenossen. Zu dieser erfreulichen Entwicklung hat die Einführung der Krankenunterstützung wesentlich beigetragen, die um so wohlthätiger wirkte, als sie die zu gleicher Zeit aufgelöste Zentralkrankenasse der Formstecher ersetzte. Bei dieser Auflösung fiel das Kassenvermögen an die 444 Mitglieder zurück; indes überließ ein Teil der letzteren seine Anteile im Gesamtbetrag von 3732,82 Mk. durch Verzicht dem Verbande.

*) Siehe Nr. 5 und 6 des „Organisator“.

Das bedeutsamste Ereignis der Tätigkeitsperiode des Vorstandes war der Abschluß eines zweijährigen centralen Tarifvertrages mit dem Verband deutscher Formstechereibesitzer, der von 67 in der Branche tätigen Firmen 35 mit der größeren Hälfte der in Betracht kommenden Arbeiter umfaßt. Der Tarif regelt die Lohnverhältnisse einheitlich für das ganze Tarifgebiet auf der Basis eines Minimallohnes pro Stunde von 30—32½ Pf. im 1. Jahr, 35 Pf. im 2. Jahr und 40 Pf. im 3. Jahr nach der Lehrzeit. Im Uebrigen richten sich die Löhne nach den Leistungen. Ferner setzt der Tarif eine vierjährige Lehrzeit fest und regelt die Lehrlingszahl im Verhältnis zu der der Gehülfen. Ueberstunden bis zu zwei pro Tag sind ohne Aufschlag zu leisten, doch ist solche nur in den Werkstätten gestattet. Die Heimarbeit ist verboten, die Arbeitszeit ist 10 Stunden einschl. Früh- und Nachmittagspause, sowie 8 Stunden an den Vorabenden der hohen Feste. Weitere Bestimmungen betreffen die Beschaffenheit der Werkstätten, Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises usw. Wenn auch der Tarif den Wünschen der Kollegenschaft nicht in allem entsprach, so wurde er doch abgeschlossen in der Erwartung, durch weitere Kräftigung der Organisation bald einen besseren Tarif aus eigener Kraft zu erreichen.

Lohnbewegungen hatte der Verband in Kesselstadt, Lüneburg, Braunschweig, Linden, Radebeul und Berlin. Zum Streik, der zuungunsten der Kollegen endete, kam es nur im erstgenannten Orte.

Der Kassenbericht verzeichnet eine Gesamteinnahme von 34 465 Mk., eine Gesamtausgabe von 23 513 Mk., sowie ein Verbandsvermögen von 18 643 Mk. Von den Einnahmen entfallen 27 451 Mk. auf Wochenbeiträge und 5289 Mk. auf Extraeinnahmen. Von den Ausgaben sind zu nennen: Streik- und Maßregelungsunterstützung 2448 Mk.; Arbeitslosenunterstützung 1244 Mk.; Reiseunterstützung 1038 Mk.; Umzugsunterstützung 1212 Mk.; Krankenunterstützung 7884 Mk.; Sterbegeld 775 Mk.; Rechtsschutz 351 Mk.; Agitation 360 Mk.; an andere Gewerkschaften 375 Mk.; Beitrag zur Generalkommission 126 Mk.; Fachzeitung 2210 Mk.; Entschädigung des Vorsitzenden 700 Mk.

Eine Berufsstatistik des Verbandes, vor Einführung des Tarifes veranstaltet, ergab in 55 von 67 bestehenden Geschäften 578 Gehülfen und 179 Lehrlinge. Die Lehrlingszuchterei tritt in einzelnen Orten besonders kraft hervor. Die den Lehrlingen gezahlten Löhne schwanken im ersten Lehrjahre zwischen 9—12 Mk., steigend nach dem dritten Jahre bis 16,50—24 Mk., während die Löhne der übrigen Stecher zwischen 9—36 Mk. schwanken. Die Arbeitszeit beträgt bei 3 Firmen 9½ Stunden, bei 45 gleich 10 Stunden, bei 4 gleich 10½ Stunden, bei 1 gleich 11½ Stunden und bei 2 gleich 12 Stunden pro Tag. Ueberstunden werden in 44 Geschäften gemacht und in 28 wird Arbeit mit nach Hause gegeben; aber nur in 16 Geschäften wird für solche ein Aufschlag gezahlt. Im Sommer 1904 herrschte in 21 Geschäften Arbeitsmangel und in 6 Geschäften wurden durch Arbeitszeitverkürzung Entlassungen vermieden.

Der Geschäftsbericht wurde sehr lebhaft debattiert und besonders darauf hingewiesen, daß bei Ausföhrung der Organisationsgeschäfte im Nebenamt seitens des Vorsitzenden manches unausgeföhrt und unberücksichtigt bleiben mußte, was im Interesse der Organisation auszuföhren notwendig war. Indes konnte auch nicht außer Betracht bleiben, daß eine

so kleine Organisation, die zudem auf Gewinn zahlreicher Mitglieder nicht rechnen kann, sich kaum die Opfer für die Anstellung vollbesoldeter Kräfte auferlegen könne und dahin gestrebt werden müsse, daß mehr Kräfte als bisher für die Organisationsarbeit nebenberuflich tätig seien.

Ein besonderer Teil der Debatte war der Beratung des Tarifvertrages gewidmet, eingeleitet von einem Cölner Vertreter, der von dem bisher Erregungen recht wenig befriedigt ist und zahlreiche Monitas zu dem Tarif äußert, sowie lieber auf einen Tarif verzichten will, als einen solchen mit nachteiligen Bestimmungen in Kauf zu nehmen. Der Vorsitzende stellt fest, daß die Organisation nach Lage ihrer Verhältnisse nicht mehr zu erreichen vermochte, und daß auch andere Gewerkschaften anfangs manches annehmen müßten, was später verbessert werde. Das Hauptgewicht sei auf die Bekämpfung der Lehrlingszuchterei und der Heimarbeit gelegt worden und gerade hierin habe der Tarif schätzbares erreicht. Auch sei es ausgeschlossen, daß die Formstecher, wie in früheren Jahren, ihre Kämpfe mit Hilfe der gesamten Arbeiterschaft führen könnten, nachdem der Cölner Gewerkschaftskongreß die Organisationen zur eigenen Finanzierung ihrer Streiks verpflichtete und nur für Ausnahmefälle die allgemeine Unterstützung zuließ. Die Debatte war eine sehr ausführliche und nahm auch Bezug auf eine bessere Gewähr für das Mitbestimmungsrecht der Kollegenschaft beim Findenden des Abschusses des Tarifes. Sie endet mit der Annahme einer Resolution, die die Einsetzung einer Tarifkommission aus 7 Kollegen, davon 5 aus verschiedenen Städten und 2 vom Hauptvorstand fordert, aus dessen Mitte die Arbeiterbeisitzer des Tarifausschusses gewählt werden. Die Tarifkommission soll die bezüglich der Minderung des Tarifes geäußerten Wünsche bei der Erneuerung des Tarifes berücksichtigen und mit dem Ausschuss zwecks Neuregelung rechtzeitig in Verhandlung treten, vorher aber den Filialen nochmals Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. Zugleich wird der Vorstand beauftragt, in Kreisen der Fabrikstecher für Durchführung des Tarifes eine energische Propaganda zu betreiben und die geeigneten Schritte zu tun, um den Tarif in den in Betracht kommenden Tapetenfabriken zur Anerkennung zu bringen. Dem Vorstand wird Decharge erteilt.

An dem bestehenden Verhältnis zur Zeitschrift für Graveure und Ciseleure wird nichts geändert; doch sollen die organisatorisch tätigen Kollegen mehr als bisher zur Mitarbeit veranlaßt werden.

Nach dem Bericht des Vorsitzenden über den paritätischen Arbeitsnachweis, der von diesem geführt wird, aber der Kontrolle beider Verbandsleitungen untersteht, folgt die Statutenberatung. Zahlreiche Anträge fordern eine Beseitigung der Beitragsklassen (80, 60 und 40 Pf.) zugunsten eines einheitlichen Beitragcs. Der Verbandstag beschließt indes, nur die dritte Klasse zu beseitigen. Die Reiseunterstützung soll nach 1—5jähriger Mitgliedschaft 10 bis 30 Mk., die Umzugsunterstützung nach 2—6jähriger Mitgliedschaft 20—60 Mk., jedoch nicht über die tatsächlichen Auslagen hinaus, die örtliche Arbeitslosenunterstützung nach 1—4jähriger Mitgliedschaft pro Tag 1—1,75 Mk. auf die Dauer von 5—13 Wochen, die Krankenunterstützung nach 1—5jähriger Mitgliedschaft pro Woche 14 Mk. auf die Dauer von 6—26 Wochen, das Sterbegeld nach 1—3jähr. Mitgliedschaft 50—100 Mk. betragen. In der zweiten Beitragsklasse sollen bei allen Unterstützungen nur drei Viertel der vorbestimmten Unterstützungssätze gezahlt werden.

Die Entschädigung des Vorsitzenden wird von 150 auf 200 Mk. und 150 Mk. Wohnungsentchädigung erhöht, die des Kassierers verbleibt auf 150 Mk. Alle Jahre soll eine Statistik aufgenommen werden. Die Generalversammlung soll alle drei Jahre stattfinden und auf je 50 Mitglieder ein Delegierter entfallen. Die Wahlkreiseinteilung bleibt dem Vorstand überlassen. Die Verband anschließen, Kranken- und Sterbeunterstützung nur in Höhe der halben Sätze erhalten. Diese Bestimmung soll erst vom 1. Januar 1907 ab in Kraft treten. Maimarken sollen künftig nicht mehr herausgegeben werden. Die Abrechnungen sollen wie früher detaillierter gegeben werden. Die nächste Generalversammlung findet in Berlin statt. Das neue Statut tritt am 1. Januar 1906 in Kraft. Bezüglich der Einteilung der Agitations- und Tarifbezirke wird der Vorstand beauftragt, binnen 14 Tagen dem Ausschuß und den Filialen Vorschläge zu unterbreiten und deren Wünsche zu berücksichtigen.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Berlin. Zum Vorsitzenden wird Schubart-Berlin wiedergewählt. Der Sitz des Ausschusses wird nach Köln verlegt und Weilerswis zu dessen Obmann gewählt. Zu Vertretern im Tarifausschuss werden Knötisch-Radebeul, Brinkmann-Berlin, Gasper-Hildesheim, Werner-Harburg, Weilerswis-Köln und Rübbsamen-Bietigheim gewählt. Nach Erledigung einer Reihe interner Angelegenheiten wird die Generalversammlung geschlossen.

Niederländische Berufskongresse.

III.

Der Jahreskongress des niederländischen Metallarbeiterverbandes, der im April in Amsterdam tagte, war durch 20 Abteilungen besetzt. Der Verband zählt in 22 Abteilungen 660 Mitglieder. Die Einnahmen betragen im Rechnungsjahr (April 1904 bis März 1905) 7243 Mk., die Ausgaben 6383 Mk., der Ueberschuß 860 Mk. Das Fachorgan schloß mit 1741 Mk. Einnahme und 2027 Mk. Ausgabe, also mit 286 Mk. Defizit ab.

Das „Nat. Arb.-Sekretariat“ hatte um Zutritt zum Kongress ersucht, um eine Streitigkeit mit dem Hauptvorstand zu besprechen, jedoch wurde dies mit großer Majorität abgelehnt, und diese unerquickliche Sache einer Kommission überwiesen.

Der Verband bleibt trotz der Erhöhung des Beitrages von 5 auf 20 Mk. per 1000 Mitglieder dem „Internationalen Metallarbeiterbund“ angeschlossen. Nach dem Zurücktreten des früheren Redakteurs hatte man eine Zeitungskommission ernannt, dieser Kongress verwarf jedoch die Kommission und ernannte den Verbandssekretär Elserint in Haarlem zum Redakteur. Nach dem Bericht der Kommission behufs Untersuchung des Unterstützungswesens wurde die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen und dafür vorläufig der Beitrag um 5 Ct. (8,5 Pf.) wöchentlich erhöht. Die Widerstandskasse und die Reiskasse, die seit September 1903 suspendiert waren, werden wieder in Wirkung gesetzt.

Mit 12 gegen 8 Stimmen wurde die Abtrennung vom „Nat. Arb.-Sekt.“ auf Grund des desorganisierenden Auftretens dieser Centrale beschlossen und zugleich durch verschiedene Abteilungen bedauert, daß der Errichtung der neuen Centrale Zersplitterung vorgeworfen wird, da das „Nat. Arb.-Sekt.“ doch selbst die großen Verbände durch sein Auftreten zur Errichtung der neuen Centrale gezwungen hat.

Bei Ausständen wird in Zukunft von den Mitgliedern ein Extrabeitrag von einem halben Stundenlohn pro Woche erhoben.

Der vorjährige Beschluß betr. die Agitation wider den Militarismus wurde als unpraktisch widerrufen, dagegen ein Antrag auf Anschluß an das „Comité für Einführung des Allgemeinen Wahlrechts“ als unzeitig abgewiesen.

Der 13. Kongress des Verbandes der Möbeltischler tagte am 11. und 12. Juni in Arnheim und war durch 8 von 10 Abteilungen besetzt. Zwei lokale Vereine von Amsterdam und Groningen hatten sich vom Verbande abgetrennt, als im vergangenen Jahre der Rücktritt vom „Nat. Arb.-Sekt.“ beschlossen wurde, und nun frugen diese Vereine wieder an, unter welchen Bedingungen ihnen der Zutritt wieder möglich gemacht werden könnte. Da die Forderungen von „Amstels Eendracht“ (Nichtanschluß bei der neuen Landescentrale und Nichtverpflichtung zu Beiträgen für die Widerstandskasse und das Unterstützungswesen) Entrüstung erweckten, so wurde beschlossen, die Anfrage mit den anderen Anträgen der Urabstimmung zu überweisen, wonach diese Vereine den Kongress verließen. Danach wurde der Jahresbericht erstattet, aus dem hervorging, daß nach der Abtrennung vom „Nat. Arb.-Sekt.“ die Abteilungen Amsterdam, Groningen und Silverjum austraten, und darauf sich eine neugegründete Abteilung Amsterdam und s'Hertogenbosch anschlossen. Die Mitgliederzahl sank von 614 auf 364, jedoch kam nach dem Austritt der sogenannten „freien“ Elemente mehr Einheit und Kraft in den Verband. Dem Rechnungsbericht zufolge waren die Einkünfte im verflossenen Jahre 2102 Mk. und die Ausgaben 1918 Mk., wodurch sich ein Ueberschuß von 184 Mk. ergab. Unter den Beschlüssen ist hervorzuheben, daß vorläufig, solange die Widerstandskasse nicht stark genug ist, für Unterstützung während drei Wochen Ausstand die Mitglieder verpflichtet sind, eine Stunde Lohn pro Woche Extrabeitrag zu leisten. Ausländische reisende Genossen werden aus der Verbandskasse unterstützt. Der Sitz des Hauptvorstandes und der Redaktion wird nach Rotterdam verlegt. Mit 9 gegen 1 Stimme und eine Enthaltung wurde der Beitritt zur neuen Landescentrale beschlossen.

Der Verband der niederländischen Post- und Telegraphenbeamten, der hauptsächlich aus Schreibern bei dem Post- und Telegraphenwesen besteht, hielt am 23. Juli in Utrecht seinen zweiten Jahreskongress ab, von ca. 100 Delegierten und Mitgliedern besucht. Dem Jahresbericht zufolge ist die Mitgliederzahl auf 1200 gestiegen; auch zeigte sich im Budget des Post- und Telegraphenwesens durch einige kleine Aufbesserungen in der Lage dieser Beamten, daß die Anträge und Petitionen des Verbandes nicht ohne Einfluß geblieben waren. Der Rechnungsbericht weist im verflossenen Jahre an Einnahmen 5240 Mk., an Ausgaben 4897 Mk. und an Ueberschuß 342 Mk. auf. Bei den Ausgaben sind auch die Unkosten der Fachzeitung (2663 Mk.) einbegriffen. Das Budget der Fachzeitung wurde für das folgende Jahr auf 2660 Mk. festgestellt. Auch dieser Verband kann bereits über die Verfolgungsjucht der General-Postdirektion ein Lied singen; denn am 22. Juli bekam der Vorsitzende des Verbandes (zugleich Redakteur) eine Vorladung zu einem Verhör über einige Artikel in der Fachzeitung. Da jedoch der ganze Hauptvorstand verantwortlich für deren Inhalt ist, so kamen sämtliche Mitglieder desselben zusammen zum Verhör und erklärten alle, die volle Verantwortlichkeit für den Inhalt der Fachzeitung tragen zu wollen. Der Post-

direktor meinte, daß der Ton, den die Fachzeitung, sowohl Redaktion als auch Einsender, anschlagen, zu scharf sei und unmöglich die Meinung von 1200 Mitgliedern repräsentieren könne. Forderungen von 2500 Mark Jahresgehalt wären übertrieben usw. usw. Als ihm jedoch der Hauptvorstand eine Masse von Mißständen bei dem Postwesen vor Augen hielt und ihm erklärte, es läge an ihm selber, ob er diese Mißstände aufheben und den Ton der Fachzeitung verändern wollte, war er sehr entzückt. Er wird wohl aber vorläufig bei der jetzigen Kammermehrheit seine Kräfte ruhen lassen müssen und hoffentlich ist später die Organisation stark genug, ihm die Stirne bieten zu können. Unter den Anträgen ist allein bemerkenswert, daß der Verband, wenn die Urabstimmung günstig beschließt, eine Krankenkasse errichten wird, und daß ein Antrag, auch aus dem Schreiberkorps ernannte höhere Beamte als Mitglieder in den Verband aufzunehmen, mit 66 gegen 41 Stimmen abgelehnt wurde. Im allgemeinen zeigt dieser junge Verband schon gesunde Lebens- und Willenskraft und erweckt gute Hoffnung für die Zukunft. Der folgende Kongreß wird wieder in Utrecht tagen.

Ein anderer Verband von Post- und Telegraphenbeamten „Die Post“, hielt seine 12. Jahresversammlung am 1. und 2. Juni in Utrecht ab, die durch 64 von 88 Abteilungen besandt war. Ein Antrag Amsterdam, mit Beziehung zur Rechtsstellung der Beamten bei Strafen usw. wurde in diesem Sinne angenommen, daß der Generalpostdirektor ersucht wird, bei jeder Strafe gegen Beamte Berufung an eine Enquetekommission zuzulassen, und daß der bindende Rechtspruch dieser Kommission zu veröffentlichen ist.

Indessen war die Versammlung der Meinung, daß auch durch diese Enquetekommission eine ausreichende Regelung der Rechtsstellung der Beamten nicht erreicht werden könne und dieselbe vielmehr durch die Gesetzgebung erfolgen müsse.

Hinsichtlich der Frage der jugendlichen Arbeitskräfte wurde festgestellt, daß deren Einstellung sich zwar vermindert habe, indes sei bei Vakanzen eine Bevorzugung des beschäftigten Personals vom Postboten aufwärts zu fordern. Auch empfehle es sich, die jugendlichen Anwärter bezüglich ihrer Vorkenntnisse und Tauglichkeit einer scharfen Kontrolle zu unterstellen. Von der Einreichung eines allgemeinen Gesuches um Gehaltsaufbesserung soll in diesem Jahre Abstand genommen und die diesbezüglichen Wünsche des Personals zunächst im Verbandsorgan „Posthorn“ erörtert werden. Das letztere soll vom 1. Januar 1906 ab als Wochenblatt erscheinen. Die Richtung des Verbandes scheint einigen Abteilungen nicht zu gefallen, wie aus den Klagen derselben zu entnehmen war. Diesen wurde bedeutet, sich lieber gegen die unehrliche Bekämpfung des Verbandes seitens der katholischen Organisationen zu wenden, welche die gemeinsame Sache schädige.

Im Haag tagte der neunte Jahreskongreß des Stukktuarbeiterverbandes am 11. Juni, besandt durch sieben Abteilungen. Der Jahresbericht lieferte nicht viel bemerkenswertes. Die Jahreseinnahmen betragen 1397 Mk., die Ausgaben 1300 Mk., also 97 Mk. Uberschuß. Die Fachzeitung hatte an Einkünften 242 Mk., an Ausgaben 229 Mk. Da der Redakteur sein Amt niederlegte, so wurden zwei Kandidaten aufgestellt, von denen einer durch Urabstimmung gewählt wird. Ueber die Enquete bezüglich Reiseunterstützung und Arbeitsvermittlung in Deutschland wurde ausführlich Bericht erstattet. Nach

weitläufiger Beratung wurde mit fünf gegen zwei Stimmen die Abtrennung vom „Nat. Arb. Sekr.“ beschlossen. Dem Verbandssekretär und dem Redakteur wurden je 25 Mk. als Gratifikation angewiesen. Drei Anträge (Beitragsreduktion, Agitation für produktive Assoziation und Teilnahme am internationalen antimilitaristischen Kongreß zu Oxford) wurden abgelehnt.

Der elfte Jahreskongreß des Niederländischen Textilarbeiterverbandes tagte am 11. Juni in Goor und war besandt durch acht Abteilungen mit 15 Delegierten. Dem Jahresbericht zufolge zählt der Verband jetzt elf Abteilungen mit 1300 Mitgliedern, 350 Mitglieder mehr als vor Anschluß des Baumwollarbeiterverbandes „Cendracht“. Der Rechnungsbericht verzeichnet an Einnahme 3659 Mark, an Ausgabe 3865 Mk. und an ausstehender Forderung 169 Mk., also ein Defizit von 36 Mk. Am 30. April 1905 war ein Kassenbestand von 1460 Mk. vorhanden. Die Widerstands- oder Ausstandskasse vereinnahmte 814 Mk. und hat jetzt 1216,94 Mk. verfügbar. Die Fachzeitung „De Textilarbeider“ hatte eine Auflage von 1900 Exemplaren; Einnahme 1195 Mark, Ausgabe 1510 Mk., also ein Defizit von 315 Mk. Von den Beschlüssen ist bemerkenswert, daß der Hauptvorstand beauftragt wurde, eine Enquete über Gesundheitsmaßregeln in Fabriken zu veranstalten und eine Agitationsbroschüre herauszugeben. Der Antrag Deventer, weder dem „N. A. S.“ noch der neuen Landeszentrale beizutreten, wurde verworfen und der Anschluß an die neue Zentrale mit 12 gegen 2 Stimmen und 7 Enthaltungen genehmigt.

Der Allgemeine Niederländische Zimmererverband hielt seinen Jahreskongreß am 22. und 23. Mai im Haag ab, durch 33 Abteilungen besandt. Nachdem durch den Verbandsvorsitzenden Berdard erstatteter Bericht ergab sich, daß der Verband durch anarchistische Gegenagitation in einigen Orten, hauptsächlich in Amsterdam und Haag, einige Mitglieder verloren hat (durch die Errichtung der „Freien Zimmererböderation“), und daß der Kampf im eigenen Lager mit den anarchistischen Elementen den Verband hinderte, agitatorisch nach außen aufzutreten. Trotzdem konnte er in der Agitation gegen das „Arbeitskontraktgesetz“ kräftig mitwirken, eine Agitation, die wenigstens die Zurücknahme des Entwurfes bewirkte. Der Verband ist trotz der Austritte vorwärts marschierend; hatte er 1904 noch 30 Abteilungen, so hat er jetzt 35 mit zusammen 2000 Mitgliedern, wovon circa 1850 regelmäßig bezahlen. Der Rechnungsbericht ergibt an Einnahmen 7017 Mk., an Ausgaben 6458 Mk., wovon 4105,76 Mk. für Propaganda, so daß ein Uberschuß von 559 Mk. verbleibt. Die Widerstands- (Streik-)Kasse stieg im Vermögen von 12 949 auf 17 094 Mk. Im vergangenen Jahre wurden 1695 Mk. an die ausgesperrten Diamantarbeiter, 204 Mk. für die Opfer des Generalstreiks (1903), 536 Mk. für den Glasarbeiterausstand und 211 Mk. für die durch Minister Ellis gemahregelten Mitglieder des Verbandes der Marinematrosen aus Extrabeiträgen verabsolgt. Nach Erledigung des Rechnungsberichtes wurde das Budget für das folgende Jahr auf 9491 Mk. (für durchschnittlich 1700 Mitglieder) festgestellt. Bezüglich der Redaktion der Fachzeitung wurde beschlossen, ihr eine Preßkommission beizufügen. Mit 41 gegen 10 Stimmen beschloß der Kongreß den Anschluß des Verbandes an die neue Landeszentrale: jedoch verlangten 5 der Gegner darüber eine Urabstimmung. Unter den weiteren Beschlüssen ist hervorzuheben der mit 45 gegen 6 Stimmen genehmigte Antrag Amsterdam, der den Hauptvorstand beauftragt, einen Plan zur Einführung einer Arbeitslosenunterstützungskasse

vorzulegen. Genehmigt wurde weiter ein Antrag Groningen, nach dem es dem Hauptvorstand überlassen bleibt, Anstände außerhalb des Verbandes aus den Verbandsmitteln oder durch freiwillige Beiträge zu unterstützen. Nachdem noch über verschiedene Anträge beraten und die Mitglieder des Hauptvorstandes gewählt waren, wurde der Kongreß geschlossen. A. J.

Anderer Organisationen.

Die Gewerkschaftschriften unter sich. Der Kampf der christlichen Gewerkschaften gegen die Fachabteilungen der katholischen Arbeitervereine zeitigt ergiebige Blüten. Der „Arbeiter“, das Organ der katholischen Arbeitervereine Berlins, berichtet über die Erfolge seiner Apostel in Schlesien aus Neuland bei Reize:

„Am 23. Juli feierte unser gesamter Verein sein Sommerfest. Dem bei Sturm und Regen angetretenen stattlichem Festzuge begegnete vor den Reisser Festungswällen der vom Besuche seiner Verwandten auf der Heimreise begriffene Herr Arbeiter-

sekretär Richter aus Berlin und siehe da — alsbald verdrängte die Sonne die Gewitterwolken und das wider Erwarten glockenartig besuchte Fest konnte im Garten stattfinden.“

Dazu bemerkt das christliche Holzarbeiterorgan bissigerweise:

„Herrn Arbeiterssekretär Richter aus Berlin sei gedankt, getrommelt und gepfeifen, Heil ihm, er ist's, den die Götter lieben. Er verwandelt Regen in Sonnenschein und verkündet so die Wahrheit der katholischen Gewerkschaften. — Unwillkürlich muß man sich hier die Frage vorlegen, ob gewisse Leute noch bei normalem Verstande sind; allem Anscheine nicht. Es wäre schließlich aus diesem Grunde besser, wenn anstatt der hohen Ausgaben für die Verwaltung in Berlin eine entsprechende Summe zur Unterstützung solcher Leute ausgemorfen würde, die, wie zitierte Notiz beweist, unbedingt der Behandlung in einer Kaltwasser-Heilanstalt bedürfen.“

Groß ist unseres Erachtens der Unterschied unter den streitenden Brüdern nicht. —

Adressen der örtlichen Gewerkschaftskartelle.

- Aachen. Peter Stupp, Alexanderstraße 109.
 Adlershof. P. Meyer, Gadenbergstr. 11.
 Altenburg (S.-A.). A. Meißner, Wallstr. 9.
 Altona i. Westfal. Adolf Benzing, Rohnadest. 70.
 Altona. G. Ostertag, Dellers-Allee 84 III.
 Alzey. Heinrich Kerker, Ernst Ludwigstr. 31.
 Amberg (Oberpfalz). Georg Stark, Roßmarkt 61.
 Anklam. Emil Böttcher, Leipziger Allee 59.
 Annaberg. Carl Donner, Gr. Kirchgasse 32.
 Ansbach. C. Börschmann, Platenstr. 12.
 Apenrade. W. Ewald, Schloßstr. 12.
 Apolda. Aug. Rindermann, Schützenplatz 8.
 Arheilgen b. Darmstadt. Heinrich West, Mühlenstr. 45.
 Arnstadt i. Th. Hermann Aschenbach, Obergasse 2.
 Aschaffenburg. Oswald Lauer, Treibgasse 3.
 Aschersleben. Heinrich Harke, Eislebenerstr. 13.
 Auerbach i. B. Max Sachsenweger, Blauenschestr. 44.
 Augsburg. Karl Steyskal, Klurstr. 37.
 Baden-Baden. Th. Marxloff, Rettigstr. 16, Hinterh. 5.
 Bamberg. Joh. Gasteiger, Michaelsberg 6.
 Barby.
 Barmen. Paul Saupe, Veilchenstr. 33.
 Darmstadt i. Holst. J. Böge, Gr. Gärtnerstr. 2.
 Barth a. d. Ostsee. Julius Kirchner, Bleicherstr. 229 I.
 Bayreuth. C. Tiesla, Bettinerstr. 30.
 Bayreuth. Fritz Görl, Kreuz-Centralhalle.
 Bergedorf. Heinrich Krismanski, Sande bei Bergedorf.
 Waldstr. 6 I.
 Berlin. Alwin Körsten, SO. 16, Engelfufer 15.
 Bernau. Wilh. Joller, Berlinerstr. 180.
 Bernburg. Friedrich Wetter, Wolfsgangstr. 19.
 Beuthen i. O.-Schl. Franz Scholtzsel, Solgerstr. 5a.
 Biberach a. Rh. Karl Ott, Glodengasse 9.
 Biebrich b. Offenbach. Peter Senff, Seligenstädter Landstraße
 Bielefeld a. Rh. Hermann Bergmann, Burggasse 2.
 Bielefeld. G. Büscher, Leichstr. 67.
 Bietigheim. Joh. Lang, „Zum Ochsen“.
 Bitterfeld. Gustav Blum, Dessauer Vorstadt 17.
 Blankenburg a. S. Paul Braune, Finkenherd 26 p.
 Blankenese. F. W. Deutsch, Dothenhuden b. Blankenese.
 Bochum. G. Friedemann, Biemelhauerstr. 42.
 Boizenburg a. E. Carl Will, Klingbergestr.
 Bonn a. Rh. Lorenz Niedermair, Windmühlenstr. 4.
 Brate i. D. D. Meyer, Mittelstr. 24.
 Brandenburg a. d. S. Otto Richter, Kirchhoffstr. 11.
 Braunschweig. Aug. Wesemeier, Wendenmashstr. 20 III.
 Bremen. S. Eggers, Buchstr. 29, 2. Et.
 Bremerhaven. Gust. Schröder, Am Hafen 83.
 Breslau. Peterhanfel, Messergasse 18/19.
 Breitenheim b. Mainz. Wilhelm Quetsch, Wilhelmstr. 10.
 Brieg i. Schl. Paul Rutschka, Fischerstr. 23.
 Bromberg. Paul Stöbel, Jakobstr. 17.
 Bruchsal. Georg Osterberg, Gattenstr. 66.
 Bunzlau i. Schl. Paul Goebel, Niedermühlstr. 2a II.
 Burg b. Magdeburg. Fr. Jäger, Schulstr. 44.
 Burgstädt i. S. Christ. Köhler, Burkersdorf b. B., Nr. 106b.
 Bärzel a. W. Adam Ball, Ziegelstr. 16.
 Bülow i. W. August Stridde, Ellernbruch 31.
 Calbe a. d. S. Fr. Hölze, Schloßstr. 85.
 Cannstatt. Karl Weller, Hallstr. 40 a.
 Cassel. Fr. Hundt, Wolfhagerstr. 22 p.
 Celle.
 Charlottenburg. Otto Flemming, Schütterstr. 71 IV.
 Chemnitz. Paul Wagner, Chemnitz-Gablenz, Bernhardtstr. 61 II.
 Köln a. Rh. Fünferkommission, Severinstr. 201, Arbeiterssekretariat.
 Coblenz. Josef Zeugheim, Pfaffendorf bei Coblenz, Dienhornstr. 4.
 Coburg. B. Baudler, Hedentweg 9.
 Colmar i. E. Paul Unger, Privatweg 12.
 Cöpenick. Otto Joch, Kurfürsten-Allee 2.
 Cöslin. Friedrich Freyer, Annenstr. 8 II.
 Coswig i. Anhalt. Wilhelm Müller, Waberstr. 23, pt.
 Cottbus. P. Leopold, Wintergartenstr. 12 I.
 Cöthen i. Anhalt. Alfred Sommer, Zimmerstr. 20a II.
 Crefeld. Herm. Eigerodt, Alte Limarstr. 105.
 Crimmitschau. Adolf Schuster, Glauchauer Chaussee 7.
 Cüstrin. Albert Krabbe, Kiezerstr. 164.
 Cuxhaven. August Delert, Cuxhaven-Döse, Strichweg 103.
 Danzig. Fritz Mill, Pferdetränke 13 I.
 Darmstadt. Ant. Sparr, Elisabethenstr. 31.

1. **Agg. - Wusterhausen.** W. Schreiber, Plantage 7.
Kolberg. Ferd. Werber, Scharfsmidtstr. 10.
Konstanz. P. Gutjahr, Scheffelstr. 14.
Kostheim b. Mainz. Jakob Lehn, Taunusstr. 38.
Kreuznach. Joh. Feudner, Hospitalgasse 17.
Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.
Kipperberg (Rhd.). H. Specht, Wiesdorf, Schießbergstr. 89.
Lägerdorf i. Holstein. J. Hinsche.
Lahr i. Baden. Johannes Kullen, Feuerwehrstr. 510.
Lambrecht i. d. Pfalz. Ludwig Popp, Kleinerweg.
Landau i. d. Pfalz. Jakob Kapp, Marktstr. 114.
Landeshut i. Schl. Ernst Bierckle, Schießhausplatz 1.
Landshut a. d. W. Hermann Kutowski, Röstelstr. 21 III.
Landshut i. Bay. M. Schwab, Berg ob. Landshut.
Langenberg i. Neuf. Franz Werner, Bachstr. 6.
Langensalza. Karl Gute, Lindenhübl 1.
Langewiesen i. Th. Richard Helbig, Hauptstr. 264 b.
Lauenburg a. d. E. A. Veed, Maurer, Neustadt Nr. 13.
Lauf a. d. Pegnitz. Joh. Kohler, Reichenbacherstraße
 Leer (Ostfl.). H. Rammen, Großstr.
Leipzig. Carl Franke, Leipzig-Blagwitz, Jahnstr. 42 pt.
Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.
Liegnitz. Friedrich Kühner, Georgenstr. 6.
Limbach i. S. Paul Ficker, Chemnitzerstr. 63.
Lindau im Bodensee. Konrad Ammon, Restaurant
 Engelgarten.
Lippstadt. Ludwig Koch, Rixbederstr. 33.
Löbau i. S. Wilhelm Looke, Görlitzerstr. 27.
Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Spitalstr. 30, 3. Et.
Lübeck. Joh. Körner, Stitenstr. 26.
Lübtheen. Fr. Moritz, Neustr. 27.
Luckenwalde. Oskar Krüger, Auguststr. 23.
Lüdenscheid. Robert Fischer, Herzogstr. 9.
Ludwigsburg i. Württ. Longin Würdert, Lindenstr. 24.
Ludwigshafen a. Rh. Otto Ungriht, Dggersheimerstr. 6.
Lüneburg. Paul Klitzsch, Neuhagen 47 B, 1. Et.
Luxemburg. W. Bastendorff, Philippstraße
Magdeburg. Sekretariat, Gr. Münzstr. 1 a, Hof part.
Mainz. Jakob Schäffer, Fürstenbergerhoffstr. 29 IV.
Mannheim. Th. Löber, Meerfeldstr. 33.
Marburg. Christian Büdler, Marburg a. L., Univer-
 sitätsstr. 62.
Marienburg. F. Gingeleit, Birkgasse 18.
Marienwerder. A. Schiemann, Neue Schützenstr. 3a.
Merane. Ernst Seidel, Böhmerstr. 45.
Meißen (r. d. Elbe). Oskar Scherfig, Steinweg 1.
Memel. D. Schüg, Brauerstr. 6.
Remmigen. Hans Lint, Westerstr. 166.
Merseburg. August Schmidt, Gr. Mitterstr. 1, 2. Et.
Mer. Adolf Zapf, Gartenstr. 43 III.
Meiningen. G. Bahnmüller, Stürtingerstr. 46.
Meuselwitz (S.-A.). Richard Seidel, Fasanstr. 6.
Miesbach (Ob.-Bay.). Gottfried Wild, Hs. O 113, pt.
Minden i. W. H. Kruse, Marienstr. 155.
Mittweida. Julius Lehmann, Freiburgerstr. 40.
Moritzdorf (bei Dresden) Ernst Mißbach, Königs-
 brüderstr. 1.
Mügeln. Ewald Hängel, Gr.-Bschachwitz, Simonstr. 8 I.
Mühlhausen i. Th. E. Krauspe, Stillerstr. 4.
Mühlhausen i. Elsaß. Georg Senger, Rippertstr. 3.
Mühlheim a. W. Franz Diener, Offenbacherstr. 21.
Mühlheim a. Rh. Richard Kufz, Urbanstr. 12 III.
Mühlheim a. Ruhr. Hermann Müller, Bachstr. 48.
München. F. Jacobsen, Baadergasse 1, 1. Et.
M. Gladbach. Franz Schmitz, Abenderstr. 365.
Münster i. W. Wilh. Beprojekti, Wolbederstr. 13 a.
Mustau (D.-L.). Franz Wirbel, Mittelstr. 287.
Mylau i. Vogtl. Richard Hofmann, Braustr. 125.
Nauen. Albert Mühlenstädt, Lindenstr. 19.
Naumburg a. S. Heinrich Schacht, Gr. Wenzelstr. 5.
Neugersdorf i. S. A. Hoffmann, Georgswalderstr. 48.
Neiffe. Josef Drauner, Neustädterstr. 8 II.
Neuhaldensleben. August Blume, Burgstr. 13.
Neu-Isenburg. Ludwig Pfaff, Bahnhofstr. 76.
Neusalz a. D. Paul Guder, Sandstr. 11.
Neumünster. Karl Baum, Ansharstr. 28.
Neuruppin. Adolf Krafemann, Friedrichstr. 45.
Neustadt a. d. S. Joh. Münzer, Metzgergasse 8.
Neustadt a. d. Orla. Max Salus, Quenseltweg.
Neustrelitz i. M. Paul Schaffer, Sandberg 11.
Nienburg a. d. W. W. Köfeler, Verdener Landstraße.
Nienburg a. S. Wilhelm Knoll, Bürgensberg 26.
Norden. Johann Donner, Fräuleinshof.
Nordham i. D. Karl Köhnke, Hausigstr. 19 I.
Nordhausen. Max Widlein, Barfüßerstr. 12.
Norutschatschen (Post Gumbinnen). W. Rieß, Maurer.
Nossen. Anton Schellhorn, Dresdenerstr. 16.
Nowawes-Neuendorf. Karl Gomoll, Nowawes, Priester-
 straße 29.
Nürnberg. A. Dorn, Arbeitersekretariat, Egidienplatz 22.
Oberhausen i. Rheinl. Johann Götte, Marktstr. 5.
Oberlungwitz. E. Bastian, Schlosser, Nr. 324.
Oberstein a. Nahe. Heinrich Wittmann, Hauptstr. 6 pt.
Deberan i. Sachf. Hellmuth Lehmann, Hainicherstr. 162.
Oelsnitz. Robert Eniglein, Quersir. 8.
Offenbach a. M. Phil. Sommer, Marktstr. 14.
Offenburg i. B. Peter Hoffmann, Goldgasse 22.
Oggersheim i. d. Pf. Karl Gaiser, Postgasse.
Ohrdruf. Richard Fezer, Hermannstr. 25 II.
Olbensburg i. Gr. J. Klein, Ehnerstr. 14.
Oranienburg i. d. Mark. Hermann Wilhelms, Sand-
 hausen, Wahnstr. bei Mühl.
Oschay. Herm. John, Altoschagerstr. 15, Hof.
Oschersleben. Paul Ludwig, Magdeburgerstr. 124.
Osnabrück. Otto Vesper, Handenstr. 9.
Osterode a. S. Adolf Riesberg, Eisensteinstr. 503.
Osterwick a. S. Emil Höhne, Sad 3.
Parchim. Otto Turban, Fischerdamm 6.
Pasewalk. W. de la Barre, Kalandsstr. 5.
Passau. Joh. Kragleder, Gasthaus „Zur neuen Welt“.
Peine. Max Bachhaus, Breiterstr. 16 III.
Penig. Otto Winkler, Langerberg 92.
Perleberg. Jos. Wagner, Wollweberstr.
Pforzheim. Fr. Schübelin, Moltestr. 7.
Pfungstadt. Georg Raab, Eberstädterstr. 16.
Pinneberg. J. Knaak, per Adr. E. Ruhr, Schulstr. 2.
Pirmasens. Adolf Schügler, Zweibrüderstr. 64.
Pirna. Emil Ebert, Schloßstr. 3 I.
Plauen i. Vogtl. Karl Steinkampf, Schillerstr. 45.
Plauenschen Grund. Reinhold Fischer, Virligt bei
 Botischappel, Coschügerstr. 29 b.
Plettenberg. Aug. Videll, Nordstr. 6.
Pöfen. Wilhelm Schulz, Halldorfstr. 19.
Pößneck i. Th. Hermann Bitterlich, Gerberstr. 61.
Potsdam. Hugo Krakau, Behlertstr. 13.
Preez. H. Frahm, Krausberg 168.
Prenzlau. Herm. Jahnke, Neustadt 755, Hof I.
Queblinburg. Fritz Rasch, Steinweg 90/91.
Radeberg i. S. E. Menzel, Bahnhofstr. 14.
Rastenburg. G. Hempel, Mauerstr. 3.
Rathenow. Herm. Paulid, Mittelstr. 16.
Ravensburg. Joh. Kraus, Schreiner, Zeughausstraße.
Rawitsch. Wb. Gimpel, Friedericistr. 33.
Rehau. A. Rothermund, Gerberstr. 4.
Regensburg. Michael Burgau, Lederergasse A 150 II.
Reichenbach i. Vogtl. F. Martin, Greizerstr. 25.
Reichenhall-Bad. Gewerkschaftsverein, Blaue Traube.
Reinscheid. Fritz Schirwinsky, Freiheitstr. 54 a.
Reudersburg. Fr. Glau, Edernförderstr. 13.
Reppen. Paul Dahl, „Im Schwan“.
Reutlingen. Alois Waldenmaier, Ranzleistr. 42.
Riesa. Arno Grünelt, Schützenstr. 25.

- Delitzsch. Ad. Münzer, Neuestraße 38a.
 Delmenhorst. Edmund Vermeiren, Medingerstr. 42.
 Dessau. Gustav Zeuthe, Wallenstedterstr. 19.
 Detmold (Lippe). H. Zeiner, Karlstr. 3.
 Dietesheim a. M. Heinrich Steinmetz.
 Dietrichsdorf b. Kiel. H. Reimers, Bocksberg 18 II.
 Döbeln i. S. Bernhard Büschmann, Obermarktstr. 30.
 Doberau i. M. Paul Lorenz, Baumstr. 107a.
 Dortmund. Franz Klupsch, Heiligengartenstr. 38.
 Dresden. Vorsitzender: Otto Streine, Geschäftsführer:
 W. Bueck, Rügenbergstr. 2, Volkshaus.
 Düren (Rheinl.) Max Barnadelli, Lindenpromenade 6.
 Düsseldorf. Hugo Schotte, Linienstr. 31.
 Duisburg. B. Ahlbrink, Kammerstr. 141.
 Durlach i. Baden. Heinrich Nehe, Seboldstr. 16.
 Eberstadt b. Darmst. Oskar Klaus, Heidelbergerstr. 67.
 Eberswalde. Richard Goldbach, Kreuzstr. 29.
 Ebingen (Württemberg). Franz Klumm, Ziegelplatz.
 Eilenburg. Richard Pläyisch, Karlstr. 34.
 Einbeck. F. Lohmann, Knochenhauerstr. 13.
 Eisenach. Arno Kohlrausch, Katharinenstr. 28, II.
 Eisenberg (S.-A.). Richard Prüfer, Berggasse 14.
 Eisleben. Franz Heinrich, Hallesche Straße.
 Elberfeld. Jos. Ehrlicher, Hombüchelerstr. 58.
 Elbing. A. Gehrmann, Aeußerer Marienburger-
 damm 10.
 Elsterberg i. B. Louis Kösch, Plauenschestr. 171.
 Emden. W. Sonntag, Gartenstr. 14, II. I.
 Elmshorn. H. Weidemann, Neuestr. 27.
 Emmendingen i. Baden. M. Grom, Baustr. 5.
 Erfurt. M. v. Lojewski, Blücherstr. 3.
 Erlangen. Anton Hammerbacher, Waldstr. 23.
 Eschwege. W. Schäfer, Neustädter Kirchplatz 5.
 Essen a. d. Ruhr. H. Limberg, Kirchstr. 18.
 Eslingen. Karl Frank, Hafenmarkt 6.
 Euskirchen. Jos. Franz, Bischofstr. 24.
 Eutin. F. Ziejerer, Weidestr. 56.
 Falkenstein i. B. Albin Steudel, Carolastr. 7.
 Fachsenheim. Jean Puth, Haingrabenstr. 14.
 Feuerbach b. Stuttg. Chr. Schumacher, Stuttgarterstr. 74.
 Finsterwalde. Otto Wiese, Kottbuserstr. 28a.
 Flensburg. Wald. Sörensen, Mathildenstr. 12.
 Forchheim i. Bayern. Christoph Kausch, Wiesenstr. 43.
 Forst (N.-L.). Moritz Sommer, Frankfurterstr. 11.
 Frankenberg i. S. Bernhard Bach, Sonnenstr. 5.
 Frankenhäusen a. Kyffh. August Wöttcher, Futtergasse 34.
 Frankenthal (Rheinpfalz). Fritz Wide, Speiererstr. 43.
 Frankfurt a. M. L. Dorichu, Am Schwimmbad 8—10.
 Frankfurt a. d. O. Otto Müller, Grossenerstr. 27c.
 Frankstadt i. Posen. Paul Heinrich, Niederpietschen 25.
 Freiberg i. S. V. Findeisen, Berthelsdorferstr. 53.
 Freiburg i. B. H. Christiansen, Lehenstr. 12.
 Freiburg i. Schl. Rudolf Közner, Kirchstr. 26.
 Friedberg i. Hessen. G. Kühn, Langeasse 14.
 Friedland i. M. A. Schulz, Wollweberstr. 418.
 Friedrichroda. Johannes Köllner, Oberhornschuffstr. 39.
 Friedrichshagen. Reinhold Rose, Kirchstr. 5a.
 Fürstenwalde. Albert Schön, Küstrinerstr. 9.
 Fürth i. Bayern. Fritz Endres, Theaterstr. 19.
 Gebweiler i. E. Georg Streicher, Kl. Herrengasse 13.
 Gelsenkirchen. Jos. Büß, Fürstinnenstr. 54.
 Genthin. Carl Rettig, Oststr. 1.
 Gera (N. j. L.). Adolf Rupprecht, Friedrichstr. 21.
 Geringswalde. Bruno Zimmer, Arrasserweg 303.
 Geesthacht. F. Wahlgren, Elbstr. 4.
 Gießen. Aug. Bock, Dammstr. 22, 2. Et.
 Glauchau. Gust. Steinberg, Schneider, Hoffnung 37.
 Gleiwitz D.-Schl. Roman Becker, Langestr. 5 II.
 Glogau. Oswald Schreyer, Langestr. 42, II.
 Glückstadt. Franz Hein, Bordenau 5.
 Gonsenheim b. Mainz. G. A. Day, Rombacherstr. 305/10.
 Göppingen. Ferdinand Hofkula, Bahnhofstr. 31.
 Görlitz. Rob. Lindner, Rothburgerstr. 46.
 Goslar i. S. Wilhelm Söffge, Hinter den Brüden 7.
 Götting. Ernst Knöfler, Konsumverein.
 Göttingen. Fr. Dohrmann, Gronertorstr. 24.
 Gotha. F. Wichert, Oststr. 71.
 Graudenz. E. Lenz, Neudorf bei Graudenz.
 Greifswald. M. Hopp, Brinkstr. 51.
 Greiz i. B. Hermann Mühlmann, Breuningstr. 12.
 Griesheim b. Darmstadt. Aug. Sehring, Schlußgasse 11.
 Grimma i. S. Alfr. Wödel, Langestr. 9.
 Großenhain i. S. Wilhelm Herzog, Marien-Allee 16.
 Gr.-Lichterfelde. Emil Thiele, Parallelstr. 20.
 Gr.-Schönau i. S. Gustav Wenzel, Lausur 35.
 Grünberg i. Schl. August Schönlnecht, Zietzenstr. 2.
 Grünstadt. Fr. Pohlmeier, Altgasse.
 Güstrow. W. Lamberg, Pferdemarkt 41.
 Guben. Joseph Lampfa, Krossenerstr. 4/5.
 Hadersleben. A. Andersen, Süder-Markt 295.
 Hagen i. W. Robert Batty, Nordstr. 7, 3. Et.
 Halberstadt. Franz Rose, Paulsplan 29.
 Halle i. Württemberg. Franz Reitmeier, Langestr.
 Halle a. d. S. M. Gildenberg, Harz 42/43.
 Hamburg. B. Grosse, Gänsemarkt 35, 2. Et.
 Hamm i. W. S. Braun, Rastauerstr. 28/30.
 Hameln. C. Henninger, Außerh. d. neuen Tor.
 Hanau. Karl Wöhinger, Mühlthorweg 4.
 Hannover. Franz Jense, Linden, Behnstr. 15.
 Harburg a. d. E. H. Bering, Elisenstr. 34 II.
 Hartha. Emil Groschwitz, Wilhelmstr. 50.
 Hastedt b. Bremen. H. Hamann, Flehraden 43.
 Hattingen (Ruhr). Paul Donat, Bahnhofstr. 73 a.
 Haynau i. Schl. Adolf Otto, Parkstr. 10 II.
 Heidelberg. Aug. Danner, Ziegelgasse 3 I.
 Heidenheim a. d. Brz. Wilhelm Benz, Felsenstr. 96.
 Heidingsfeld b. Würzburg. Robert Kern, Klopfergasse.
 Heilbronn. Paul Härke, Mozartstr. 23.
 Helmstedt. Heinrich Kühne, Heinrichsplatz 1.
 Hemer. F. Dobberstein.
 Herford. Heinrich Klingenhausen, Rennstr. 20.
 Herne i. W. Georg Campert, Bismarckstr. 3.
 Hilden. Ludwig Wolf, Kirchhoffstr. 28.
 Hildesheim. Joh. Geper, Moritzberg, Elzerstr. 52a.
 Hirschberg i. Schl. H. Kasparek, Hirschgraben 3, pt.
 Hirsch a. M. D. Hartmann, Königssteinerstr. 59a.
 Hof i. Bayern. Georg Rauh, Luisengasse 14.
 Hohenlimburg. Heinrich Schwarz, Schulstr. 10.
 Holzminden. Wilh. Holzhausen, Weserstr. 5.
 Hörde i. W. Berthold Drexel, Wilhelmstr. 24.
 Hornberg i. B. Wilh. Käfer, Weißgerber.
 Hufum. Fr. Schmidt, Langenharmstr. 24.
 Jauer. Max Aliehn, Pfasterstr. 2.
 Jena. Adolf Wolf, „Jenaer Volksblatt“.
 Jever. H. Menz, Heidmühle bei Jever.
 Jlmeneau. Alfred Felliß, Karl Auguststr. 15.
 Jugolstadt. Fl. Bachmann, Tranktorstr. 7.
 Jserlohn. Walter Weber, Gerlingferweg 13 I.
 Juchoc. Julius Wendenmuth, Jürgenstr. 24, part.
 Kahla. B. Horn.
 Kaiserlautern. Emil Schmalzer, „Burg“, Steinstr.
 Kall. H. Zimmermann, Eintrachtstr. 22.
 Karlsruhe. Heinrich Sauer, Luisenstr. 34.
 Rattowitz i. D.-Schl. J. Ciommer, Rathausstr. 12.
 Kaufbeuren. Otto Grimm, Augsburgerstr. 7/24 II.
 Kellinghusen. H. Nau, Gerberstr. 7.
 Rempten. B. Garzenetter, Rathausplatz Qu 50.
 Kiel. H. Adam, Fockstr. 3.
 Kirchhain (N.-L.) Friedrich Jordan, Gerberstr. 53.
 Klein-Krohenburg. Mattheus Fischer.
 Königsberg i. Pr. H. Weyer, Löpfer, Friedmannstr. 1.
 Königschütte i. D.-Schl.